



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel!

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

36. JAHRGANG | 135

Freitag, 18. Dezember 2020

NUMMER 51/2020

Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Dezember 2020!



(Nähere Informationen unter „Öffentliche Bekanntmachungen“)

Öffnungszeiten an Weihnachten/Silvester 2020

Die Dienststellen der Gemeinde Kirkel (Gemeindeverwaltung und Eigenbetriebe) sind von



**Donnerstag, dem 24.12.2020,
bis Sonntag, dem 03.01.2021,**

geschlossen.

(Nähere Informationen unter „Die Verwaltung informiert“)



Beachten Sie bitte den geänderten Annahmeschluss für die Kalenderwoche 52:

Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 52
(Erscheinungsdatum = Freitag, 25.12.2020)
ist bereits
am Montag, dem 21.12.2020, um 12 Uhr!

(Nähere Informationen unter „Aus der Gemeinde“)

!!! Die Büchereien der Gemeinde Kirkel machen Weihnachtsferien !!!



Vom 21.12.2020 – 31.12.2020 bleiben die Büchereien in Limbach und Kirkel-Neuhäusel geschlossen.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Bücherei-Team

Blutspendetermin:

am Montag, dem 11. Januar 2021, durchgeführt vom DRK Kirkel-Neuhäusel:

in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr

in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel

(Nähere Informationen unter Ortsteil „Kirkel-Neuhäusel“)



Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein 06841/81510
Integrierte Leitstelle 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o.
06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77,
Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel 0175/2200839
Homburg/Altstadt 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3 06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,
Ludwigsth. Str. 5 06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93... 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26
06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 ... 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel..... 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt - Pfarramt 1
06841/80286
- **Pfarramt 2** 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach..... 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder
809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de
Öffnungszeiten: *montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.*
Bürgeramt: *Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.*
Außerhalb dieser Zeiten:
Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,
EG, Zi. 1 u. 2, Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: *Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr*

Bürgermeister Frank John, Limbach,

Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,
Goethestraße 13a, 06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 **künftig an allen Tagen der Woche** alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie)**, Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

19./20.12.:

Happel O., Bahnhofstraße 8, Kirkel-Limbach, Tel.: 06841/80222

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 19./20.12.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

19.12.:

Apotheke am Enklerplatz, Talstraße 9, Homburg, Tel.: 06841/9825089

AVIE Apotheke Bexbach, Poststraße 1, Bexbach, Tel.: 06826/931990

Apotheke Engel, Bliesgaustraße 6, Blieskastel, Tel.: 06842/930516

20.12.:

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34, Homburg, Tel.: 06841/2228

Rats-Apotheke, Kaiserstraße 37, St. Ingbert, Tel.: 06894/4940

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen, Tel.: 06821/983880

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

19.12.:

Tierärztin Dr. Kersting-Gerecke, Obere Kaiserstraße 125, St. Ingbert, Tel.: 06894/5908171

20.12.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel alle Ortsteile:

gerade Woche Restmüll

ungerade Woche Bio

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis)

EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 (www.evs.de)

WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen

Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags, ungerade Kalenderwochen

Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel: Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;

Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55

Beschwerden und Reklamationen

unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)

(Änderungen werden in den *Kirkeler Nachrichten* bekannt gegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kirchenstraße“ im Ortsteil Limbach,, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Kirkel hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kirchenstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 365/7, 368/8 und 368/9, Kirchenstraße, Gemarkung Limbach.

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, Ortsteil Limbach, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung und der Begründung Auskunft gegeben. Unter der Internetadresse www.kirkel.de/aktuelles-termin/eoefentliche-bekanntmachungen/ stehen die Planunterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme für jedermann bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kirchenstraße“ im Ortsteil Limbach in Kraft.

Kirkel, den 11.12.2020

Frank John, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „In der Schlehhecke, 8. Änderung“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Der Gemeinderat Kirkel hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 den Bebauungsplan „In der Schlehhecke, 8. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Planungsmaßnahme soll durch eine Nachverdichtung eine bauliche Nutzung auf dem Grundstück Akazienweg 9 im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel ermöglicht werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Plan und Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirkel, Hauptstr. 10, Limbach, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 27, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Unter der Internetadresse www.kirkel.de/aktuelles-termine/oeffentliche-bekanntmachungen/ stehen die Planunterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme für jedermann bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird weiterhin auf § 12 Abs. 6 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG). Hiernach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „In der Schlehhecke, 8. Änderung“ in Kraft.

Kirkel, den 14.12.2020

Frank John, Bürgermeister

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz Saarland über die Anordnung eines Impfverbotes gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz Saarland über die Anordnung eines Impfverbotes gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483), des § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe c Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, der §§ 1 Abs. 1, Abs. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420), in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420) bzw. der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I 2012, S. 251) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist ab dem 1. Januar 2021 im gesamten Gebiet des Saarlandes verboten. Das LAV kann nach einer Risikobewertung befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint.
2. Im gesamten Gebiet des Saarlandes dürfen ab dem 1. Januar 2021 in einen Rinderbestand ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft worden sind. Ausnahmen können durch das LAV nach Abwägung im Einzelfall genehmigt werden.
3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und ist sofort vollziehbar.
4. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Geschäftsbereich 4 – Amtstierärztlicher Dienst - Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken, (Telefon 0681-9978-4500) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 TierGesG mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2020

gez. Dr. Scherer-Herr

Amtsleiterin des LAV

A. Amtliche Texte

Verordnungen

358 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bun-

desministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

(5) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit

neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend; Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den

Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Institut <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

- (4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind
 1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaat-

ten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typi-

sche Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 12. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1274) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstands von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgast Schiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der

Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), geändert durch Artikel § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, so-

weit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.

(3) Die Betreiber oder sonst Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(5) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3 Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise-gewerbe,
2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,
4. bei Bestattungen,
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakademien und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,

10. bei Friseuren und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),
11. in Spielhallen und Wettbüros,
12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,
13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen

sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen. Entsprechende Hygienekonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienekonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises umfasst, maximal jedoch fünf Personen. Zu den Haushalten oder dem familiären Bezugskreis gehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) ist der Besuch durch Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises zulässig, solange dabei die Gesamtzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Personen nicht überschritten wird. Zu den Haushalten oder dem familiären Bezugskreis gehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

(1a) Alternativ zu Absatz 1 Satz 1 wird vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 der Aufenthalt im öffentlichen Raum auf den Kreis der Angehörigen des eige-

nen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige des familiären Bezugskreises und einer weiteren nicht zum familiären Bezugskreis gehörenden Person von bis zu vier Personen begrenzt. Zum familiären Bezugskreis oder der weiteren Person gehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Alternativ zu Absatz 1 Satz 4 wird vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 der Aufenthalt im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige des familiären Bezugskreises und einer weiteren nicht zum familiären Bezugskreis gehörenden Person von bis zu vier Personen begrenzt. Zum familiären Bezugskreis oder der weiteren Person gehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

(1b) Ansammlungen sind am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 untersagt.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere ver-

anstellungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle sowie der Betrieb von Kantinen. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemarkte und Wochenmärkte deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,

3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und WaschsaloNs,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Weihnachtsbaumverkauf,
14. Werkstatt und Reparaturannahmen,
15. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
16. Großhandel,
17. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften, sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen das Zünden von Pyrotechnik zu untersagen. Öffentlich veranstaltete Feuerwerke sind untersagt.

(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigun-

gen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur

Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
4. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Warteberei-

che sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) Liegt der Landesdurchschnitt der Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im Saarland über einem Wert von 150, sind in Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Im Falle des Satzes 1 sind alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, bei jedem Besuch zu testen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 5 sowie der §§ 3 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1274, 1277) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann („Lernen von Zu Hause“).

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

§ 1a

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen.“

§ 1b

Sonderregelung für den Schulbetrieb vor Beginn der regulären Schulferien vom 16. bis 19. Dezember 2020 und in der ersten Schulwoche nach Ende der regulären Schulferien vom 4. bis 10. Januar 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb wird in der Zeit vom 16. bis 19. Dezember 2020 sowie vom 4. bis zum 10. Januar 2021 eingestellt. Die Schulpflicht bleibt davon unberührt. Die näheren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur unter Beachtung der folgenden Maßgaben.

(2) Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen erhalten von der Schule in dieser Zeit ein pädagogisches Lernangebot zur häuslichen Bearbeitung.

(3) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden

Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(4) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auf das in Absatz 3 dargestellte Angebot Anwendung. Darüber hinaus gilt in Abweichung von § 1a Absatz 2, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die in den Klassenstufen 1 bis 4 teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich bezieht. Dies gilt nicht, wenn die Anzahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen so gering ist und die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler sich so darstellt, dass der Mindestabstand durchgehend gewährleistet ist und auch alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen des Musterhygieneplans gewährleistet sind.

(5) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten. Die als vulnerabel anerkannten Lehrkräfte, die bislang im Präsenzunterricht tätig waren, werden bei entsprechendem Wunsch der Lehrkraft von der Präsenzpflicht befreit.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld_ms_off-empfehlungen-kitas.pdf) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutz-

zes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt ge-

ändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sind in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die betriebliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen weiterhin stattfinden können.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Saarländischen Verwaltungsschule in Präsenzform ist untersagt.

Kapitel 4

§ 9

**Dienstleister, die Eingliederungen
in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und am 27. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 12. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1274, 1283) außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

359 Allgemeinverfügung Ausnahme im öffentlichen Interesse zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes des Saarlandes (LÖG) im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 22.00 Uhr zur Entzerrung des zu erwartenden verstärkten Kundenaufkommens im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland. Die Bundeskanzlerin hat mit den Ministerpräsidenten beschlossen, ab dem 16. Dezember 2020 einen weiteren Lockdown durchzuführen, welcher zunächst bis zum 10. Januar 2021 befristet wird. Zur Sicherung des allgemeinen Grundbedarfs ist es demnach erforderlich, die Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel den Gegebenheiten anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt als zuständige oberste Landesbehörde auf Grundlage des § 9 LÖG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ((S)VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur

ligung auf der Grundlage des § 9 LÖG erforderliche zwingende öffentliche Interesse ist gegeben:

Dieses definiert sich im Falle des Ladenöffnungsgesetzes als zwingendes Versorgungsinteresse. Durch die pandemiebedingten Schließungen von Restaurants und Gaststätten ist zu erwarten, dass die Einwohnerinnen und Einwohner des Saarlandes über die nun anstehenden Feiertage einen erhöhten Bedarf an Lebensmitteln bevorraten müssen. Auch auf Grund der Kontaktbeschränkungen und dem damit einhergehenden Ausfall von Familienfeiern ist damit zu rechnen, dass mehr Lebensmittel für zu Hause benötigt werden, da sich die Saarländerinnen und Saarländer vorwiegend durch selbst zubereitete Mahlzeiten versorgen müssen.

Hier gilt es, die Versorgung mit ausreichend Lebensmitteln, Medikamenten und sonstigen den Grundbedarf deckenden Waren der Saarländerinnen und Saarländer sicher zu stellen. Dem Pandemiegeschehen entgegen zu wirken und hierdurch die Bevölkerung vor einer Infektion zu schützen ist das Gebot der Stunde. Durch die verlängerten Ladenöffnungszeiten, die der Einzelhandel beanspruchen kann, wird ein erhöhtes Kundenaufkommen zu den regulären Ladenöffnungszeiten entzerrt und der Bedarf des Einzelnen am ehesten befriedigt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, ist die Entzerrung des verstärk-

Deckung des täglichen Bedarfs an Lebensmitteln, Medikamenten und sonstigen der Grundversorgung dienenden Gütern aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur weiteren Entzerrung des erhöhten Kundenaufkommens zu den regulären Ladenöffnungszeiten befristet bis zum 2. Januar 2021 im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Ladenöffnungsgesetz des Saarlandes genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

- A. Abweichend von § 3 Nr. 1 LÖG dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr, sofern es sich um einen Werktag handelt, damit zur Entzerrung des Kundenaufkommens zwei zusätzliche volle Stunden zur Verfügung stehen. Hiervon ausgenommen bleiben der 24. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 (S)VwVfG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmebewil-

ten Kundenaufkommens in den einzelnen Geschäften durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 22 Uhr erforderlich und die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung duldet keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6, 66740 Saarlouis Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2020

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost



Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis, 10.200 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Position

**Fachbereichsleiter (m/w/d)
des Fachbereichs 3 – Bauen und Umwelt –
eine Stelle als
Diplom-Ingenieur (FH) / Bachelor (m/w/d)
der Fachrichtung Hochbau
unbefristet in Vollzeit (derzeit 39 Std./Wo.) zu besetzen.**

Vergütung: Je nach vorheriger Tätigkeit und Berufserfahrung bis Entgeltgruppe 12 TVöD.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der ausgeschriebenen Stelle gehören im Wesentlichen:

- Leitung des Fachbereichs „Bauen und Umwelt“
- Planung, Bau und Unterhaltung von kommunalen Gebäuden
- Durchführung von Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in und an öffentlichen Einrichtungen im Hochbaubereich
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen nach VOB und VOL, Abnahme von Bauwerken und Rechnungsprüfung sowie Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
- Ausarbeitung von Architekten-/Ingenieurverträgen und Bauleistungsverträgen
- Beantragung von staatlichen Zuschüssen sowie Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Zusammenarbeit mit Versorgungsträgern, Architekten und Ingenieuren sowie Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für die Gemeinde
- Bauleitung und Überwachung eigener Baumaßnahmen
- Erstellung von Unterlagen für die Haushaltsplanung sowie von Vorlagen für die zuständigen Ausschüsse und den Gemeinderat

Weitere Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten.

Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Ingenieur / Bachelor (m/w/d) der Fachrichtung Hochbau/Architektur
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere auch mit der Planung und Durchführung kommunaler und/oder staatlicher Baumaßnahmen
- Vertiefte Kenntnisse im Vergabewesen VOB, VOL, VOF
- Berufliche Erfahrungen in allen Leistungsphasen der HOAI
- Geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und Geoinformationssystemen
- Hohe Motivation, ausgeprägte Leistungs- und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Ortsrats-, Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (ca. 35/Jahr)
- Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie freundliches, sicheres, kompetentes und gewandtes Auftreten, insbesondere gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Vertragspartnern und kommunalpolitischen Gremien
- Fahrerlaubnis Klasse B sowie dienstliche Nutzung Ihres privaten Kraftfahrzeuges gegen Erstattung der Fahrtkosten nach dem Saar. Reisekostengesetz

Wünschenswert:

- Kenntnisse im Bauplanungs-/Bauordnungsrecht und im einschlägigen Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Liegenschaftswesen (Grundstücksan- und -verkauf, Mietangelegenheiten, Pachtangelegenheiten)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

Wir bieten:

- Eine spannende, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 20.11.2020

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis (10.200 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) für den Fachbereich Bauen und Umwelt

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

a) Verwaltung des Bauhof- und Friedhofsbetriebes

- Betreuung des Auftragsersparungsprogrammes für den Baubetriebshof der Gemeinde Kirkel u.a. Auftragserfassung und -überwachung, Verwaltung und Pflege von Stammdaten der Mitarbeiter, Kostenstellen, Daueraufträgen etc.

b) Bauleitplanung

- Sämtliche Verfahren bzgl. Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen
- Bearbeitung übergeordneter Planungen (u.a. Raumordnungs- und Landesentwicklungspläne etc.)

c) Gebäudeunterhaltung

- Betreuung aller Service-, Wartungs- und Instandhaltungsverträge für gemeindliche Immobilien
- Schlüsselverwaltung für gemeindeeigene Immobilien
- Verwaltung elektronisches Schließsystem
- Verwaltung Reinigungsdienste (Verträge, Kontrolle etc.)

d) Verschiedenes

- Schadensbearbeitung von Schildern, Straßenlaternen, Verkehrsinseln etc. sowie Bearbeitung von Kostenerstattungen
- Sitzungsdienst Bau- und Werksausschuss mit Beschlussvorlagen, Einladungen und Niederschriften
- Allgemeine Sachbearbeitertätigkeit

Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Erwartet werden:

- Erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten (Verwaltungslehrgang A1) für die Tätigkeiten im nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Gremiensitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- gute Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- dienstleistungsorientierte Grundeinstellung im Umgang mit Kunden
- selbstständige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Einarbeitung in die vorhandene Kommunalsoftware
- geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen

Wünschenswert:

- Kenntnisse im Bereich der Bauleitplanung sowie der Gebäudeunterhaltung

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 9a.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstr. 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 11.12.2020

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Im Bereich des Immobilien- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Kirkel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Gas- und Wasserinstallation) (w/m/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Inspektionen und Überwachung der Gebäudetechnik in den gemeindeeigenen Immobilien.

Weiterhin gehören zum Aufgabengebiet, Fehleranalyse und -behebung an den jeweiligen Anlagen, Prüfungen gem. der einschlägigen Vorschriften, Lesen von Installationsplänen, Durchführung von Prüfungen

und Serviceaufgaben, aber auch abweichende Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Facility Management stehen und Vertretung der Schul- und Hallenwarte im Urlaub- und Krankheitsfall. Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker (m/w/d) für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- die Fahrerlaubnisklasse B (ehem. Klasse 3) besitzt
- weitere Kenntnisse im Baunebengewerbe sind wünschenswert

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die:

- langjährige einschlägige Berufserfahrung möglichst im Bereich des Kundendienstes vorweisen kann
- sicher und gleichzeitig freundlich auftritt
- auch unter Zeit- und Termindruck selbständig, verantwortungsbewusst, zuverlässig und sorgfältig arbeitet
- über zeitliche Flexibilität zur Wahrnehmung von Terminen abends und am Wochenende verfügt

Wir bieten:

- eine spannende, anspruchsvolle Arbeitsstelle und vielseitige Tätigkeiten
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit derzeit 39 Wochenstunden
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 5

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstr. 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, den 04.12.2020

Frank John, Bürgermeister

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Das Abwasserwerk informiert

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2020 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2020 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwasseruhren für das Jahr 2020 sind die Stände der Gartenwassermesser, bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

Aufgrund einer Umstellung bei der Gemeindekasse geben Sie uns bitte auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

Der Meldebogen steht auch im Internet unter

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.



Meldung Zählerstand Gartenwasser 2020

an: **Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –**

1. Name :
2. Telefonnummer:
3. Straße :
4. Zählernummer:
5. Zählerstand :
(nicht Verbrauch) !
6. Kontonummer : IBAN



Neu: Gartenwasser - Zählerstand auf der Homepage online melden:
www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz Tel.: 06841 / 8098-53,

Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@Kirkel.de, während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Jahresabschluss 2019 - Abwasserwerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de

Öffnungszeiten an Weihnachten/Silvester 2020

Die Dienststellen der Gemeinde Kirkel (Gemeindeverwaltung und Eigenbetriebe) sind von **Donnerstag, dem 24.12.2020, bis Sonntag, dem 03.01.2021, geschlossen.**

Das Standesamt St. Ingbert ist am 28.12.2020 und 31.12.2020, jeweils von **9 bis 11 Uhr**, ausschließlich zur Beurkundung von Sterbefällen unter den Telefonnummern 06894 / 13-104, -101, -103 und -120 zu erreichen. Ein Sterbefall kann vorab per Fax unter 06894 / 13-105 angezeigt werden.

Für die Anmeldung von Bestattungen ist die Friedhofsverwaltung **am Montag, dem 28.12.2020, am Dienstag, dem 29.12.2020, und am Mittwoch, dem 30.12.2020, jeweils von 8 bis 12 Uhr telefonisch unter 06841 / 8098-34 erreichbar.**

Ab **Montag, dem 04.01.2021**, sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder telefonisch unter der Telefonnummer 06841 / 8098-0 erreichbar. Der Zugang ins Rathaus wird weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache gewährt!

gez.
Frank John, Bürgermeister

Redaktionsschluss für die Kirkeler Nachrichten in der Vorweihnachtszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Liebe Vereine,

die letzte Ausgabe der Kirkeler Nachrichten (KW 52) erscheint in diesem **Jahr am Freitag, dem 25.12.2020!**

Beachten Sie bitte den geänderten Annahmeschluss für die Kalenderwoche **52:**

- Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 52 (Erscheinungsdatum = Freitag, 25.12.2020) ist bereits **am Montag, dem 21.12.2020, um 12 Uhr!** Senden Sie uns bitte Ihre redaktionellen Beiträge für die Vereinsnachrichten pünktlich per E-Mail an amtsblatt@kirkel.de zu!

Verspätet eingehende Meldungen können nicht abgedruckt werden.

Danke für Ihr Verständnis!

Ihre Amtsblattredaktion

wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

· vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KStG, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und der Jahresabschlussprüfungsverordnung des Saarlandes vom 29. November 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KStG, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und der Jahresabschlussprüfungsverordnung des Saarlandes vom 29. November 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich

angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

· identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

· gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

· beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

· ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

· beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

· beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

· führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 9. November 2020

DFP Feß & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ottmar Feß

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralf Marquis

Wirtschaftsprüfer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen, den Jahresverlust 2019 in Höhe von 87.510,37 € aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 64.486,74 € zu tilgen und den Rest in Höhe von 23.023,63 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresverlust 2019 beträgt 87.510,37 €.

Der Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 12. Januar 2021 bei der Gemeinde Kirkel, Zimmer 26 (Herr Rudtke), zur Einsicht aus.

Zur Einsichtnahme in den Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer 06841 / 8098-32

JAHRESABSCHLUSS
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

31.12.2018

31.12.2019

31.12.2018

31.12.2019

€

€

€

€

€

€

€

€

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände
entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte
und ähnliche Rechte sowie Lizenzen

1.488.528,38

I. Stammkapital

511.000,00

II. Rücklagen

1.206.714,32

4.496.652,44

II. Sachanlagen

1. Abwasserentsorgungsanlagen
2. Maschinen und maschinelle Anlagen
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Anlagen im Bau

12.326.656,47

415.016,86

157.497,54

317.656,75

13.216.827,62

12.225.238,17

306.842,20

155.163,82

701.087,93

13.388.332,12

14.595.046,44

III. Verlust / Gewinn

Gewinnvortrag des Vorjahres

Verlust / Gewinn des Vorjahres

Jahresverlust

241.034,62

-176.547,88

-87.510,37

-23.023,63

4.984.628,81

B. UMLAUFVERMÖGEN

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 2. Forderungen an die Gemeindefwerke Kirkel GmbH
 3. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe
 4. Sonstige Vermögensgegenstände

155.608,63

153,08

297.884,35

0,00

453.646,06

168.472,36

417,51

12.429,51

0,00

181.319,38

B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

3.846.623,22

3.795.726,99

C. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

25.394,00

33.831,60

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr € 224.733,85 (Vj: € 211.199,35)

6.162.992,19

5.693.694,45

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit bis zu

115.885,53

59.072,06

einem Jahr € 115.885,53 (Vj: € 59.072,06)

3. Verbindlichkeiten gegenüber der
Gemeindefwerke Kirkel GmbH

28.850,54

26.588,93

davon mit einer Restlaufzeit bis zu

einem Jahr : € 28.850,54 (Vj: € 26.588,93)

35.257,14

50.535,72

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/
anderen Eigenbetrieben

1.829,26

2.318,26

einem Jahr : € 35.257,14 (Vj: € 50.535,72)

5. sonstige Verbindlichkeiten

1.829,26

2.318,26

davon mit einer Restlaufzeit bis zu

einem Jahr : € 1.829,26 (Vj: € 2.318,26)

davon aus Steuern: € 1.829,26 (Vj: € 2.318,26)

5.832.209,42

6.344.814,66

14.776.365,82

15.159.002,06

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

| | 2019 | | 2018 | |
|---|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | 2.650.542,94 | | 2.463.386,12 | |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | <u>121.904,74</u> | 2.772.447,68 | <u>111.388,24</u> | 2.574.774,36 |
| 3. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | -2.563,79 | | -25.647,35 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>-1.867.924,85</u> | | <u>-1.786.351,37</u> | |
| | | -1.870.488,64 | | -1.811.998,72 |
| 4. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -124.634,12 | | -123.041,39 | |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung | <u>-35.516,63</u> | | <u>-35.073,54</u> | |
| - davon für Altersversorgung: 10.509,69 € (Vj: 10.972,28 €) | | -160.150,75 | | -158.114,93 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -550.386,17 | | -512.733,58 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | -150.072,08 | | -131.401,67 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | <u>-128.860,41</u> | | <u>-137.073,34</u> |
| 8. Ergebnis nach Steuern | | -87.510,37 | | -176.547,88 |
| 9. JAHRESVERLUST | | <u><u>-87.510,37</u></u> | | <u><u>-176.547,88</u></u> |

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

| | € |
|-----------------------------------|-----------|
| - zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | 64.486,74 |
| - auf neue Rechnung vorzutragen | 23.023,63 |

Jahresabschluss 2019 - Bauhof- und Friedhofsbetrieb

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel – Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und der Jahresabschlussprüfungsverordnung des Saarlandes vom 29. November 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und der Jahresabschlussprüfungsverordnung des Saarlandes vom 29. November 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 9. November 2020

DFFP Feß & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ottmar Feß

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralf Marquis

Wirtschaftsprüfer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen, den **Jahresgewinn** in Höhe von **88.908,68 €** zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der noch **verbleibende Gewinnvortrag** in Höhe von **5.159,38 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom **04. Januar 2021** bis einschließlich **12. Januar 2021** bei der Gemeinde Kirkel, Zimmer 26 (Frau Gros), zur Einsicht aus.

Zur Einsichtnahme in den Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer: 06841 / 8098-36.

JAHRESABSCHLUSS
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

| | 31.12.2018 | 31.12.2019 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|--|------------|------------|------------|------------|
| | € | € | € | € |

A. ANLAGEVERMÖGEN

A. EIGENKAPITAL

| | | | | |
|---|---------------------|---------------------|------------|-----------|
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 1.53 | 1.53 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Grundstücke und Bauten | 1.376.040,06 | 1.354.340,30 | | |
| 2. Fuhrpark | 365.403,95 | 410.994,25 | | |
| 3. Maschinen und maschinelle Anlagen | 30.523,79 | 33.498,86 | | |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 35.486,68 | 38.199,99 | | |
| 5. Sonstige Anlagen | 85.119,36 | 77.320,36 | | |
| 6. Anlagen im Bau | 5.414,50 | 5.414,50 | | |
| | <u>1.897.988,34</u> | <u>1.919.768,26</u> | | |
| | | 1.919.769,79 | | |
| | | | 264.024,39 | |
| | | | | 30.185,70 |

B. UMLAUFVERMÖGEN

B. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

| | | | | |
|--|-------------------|-------------------|------------|------------|
| I. Vorräte | | | | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 10.449,86 | 11.231,12 | 903.705,85 | 905.532,95 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 5.919,50 | 12.930,00 | | |
| 2. Forderungen an die Gemeindeförderung Kirkel GmbH | 2.210,21 | 8.466,67 | | |
| 3. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe | 726.114,92 | 296.005,91 | | |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände | 373,75 | 269,07 | | |
| | <u>734.618,38</u> | <u>317.671,65</u> | | |
| | | 328.902,77 | | |
| | | | 2.799,68 | |
| | | | | 687,84 |

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

| | | | | |
|--|--|--|------------|------------|
| | | | 954.014,15 | 683.126,95 |
| | | | | 7.006,00 |

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

| | | | | |
|--|--|--|--------------|--------------|
| | | | 1.833.432,80 | 1.636.860,71 |
| | | | 431.525,56 | 408.942,17 |
| | | | 2.645.758,91 | 2.251.104,29 |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

| | 2019 | | 2018 | |
|---|--------------|------------------|--------------|---------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | 1.941.424,61 | | 1.826.735,93 | |
| 2. andere aktivierte Eigenleistungen | 17.135,10 | | 23.205,00 | |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | 44.215,48 | 2.002.775,19 | 37.615,56 | 1.887.556,49 |
| 4. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | -141.638,11 | | -141.965,32 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | -96.491,00 | | -154.856,15 | |
| | | -238.129,11 | | -296.821,47 |
| 5. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -988.595,76 | | -925.564,39 | |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung | -293.896,95 | | -278.102,42 | |
| - davon für Altersversorgung: 84.049,25 € (Vj: 84.166,28 €) | | -1.282.492,71 | | -1.203.666,81 |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -137.179,07 | | -132.173,66 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | -221.766,59 | | -219.048,33 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -34.299,03 | | -35.652,44 |
| 9. Ergebnis nach Steuern | | 88.908,68 | | 193,78 |
| 10. JAHRESGEWINN | | 88.908,68 | | 193,78 |

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinnes:

| | € |
|-------------------------------------|-----------|
| - zur Tilgung des Verlustvortrages: | 83.749,30 |
| - auf neue Rechnung vorzutragen: | 5.159,38 |

Jahresabschluss 2019 - Immobilien- und Freizeitbetrieb

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel – Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und der Jahresabschlussprüfungsverordnung des Saarlandes vom 29. November 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §124 KSVG, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Saarland und der Jahresabschlussprüfungsverordnung des Saarlandes vom 29. November 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 9. November 2020

DFP Feß & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ottmar Feß

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralf Marquis

Wirtschaftsprüfer

Der Gemeinderat Kirkel hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen, den zahlungswirksamen Teil des Jahresverlustes 2019 in Höhe von 4.427.074,39 € aus dem Gemeindehaushalt auszugleichen.

Ferner werden die im Wirtschaftsjahr geleisteten Tilgungen in Höhe von 559.845,94 € und die Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von 2.861,10 € ebenfalls aus dem Gemeindehaushalt ausgeglichen. Insgesamt sind 4.989.781,43 € aus dem Haushalt auszugleichen.

Nach den in 2019 bereits geleisteten Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 4.300.000,00 € ergibt sich eine Forderung gegenüber der Gemeinde von 689.781,43 €.

Der nicht zahlungswirksame Teil des Jahresverlustes 2019 in Höhe von 546.806,72 € wird aus den allgemeinen Rücklagen ausgebucht.

Der Jahresverlust 2019 beträgt 5.536.588,15 €.

Der Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 12. Januar 2021 bei der Gemeinde Kirkel, Zimmer 26 (Herr Rudtke), zur Einsicht aus.

Zur Einsichtnahme in den Prüfbericht mit Anhang und Lagebericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer 06841 / 8098-32.

JAHRESABSCHLUSS

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

| | 31.12.2019 | 31.12.2018 | 31.12.2019 | 31.12.2018 |
|--|------------|------------|------------|------------|
| | € | € | € | € |

A. ANLAGEVERMÖGEN

A. EIGENKAPITAL

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

276.147,96

289.089,71

10.000,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten
2. Infrastrukturvermögen
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Schwimmbad Limbach
5. Werkzeuge und Geräte
6. Caravanplatz
7. Fahrzeuge
8. Anlagen Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel
9. Sportanlagen Altstadt
10. Sportanlagen Kirkel-Neuhäusel
11. Sportanlagen Limbach
12. Anlagen im Bau

| |
|-------------------|
| 26.263.115,73 |
| 19.259.263,81 |
| 50.023,20 |
| 620.627,15 |
| 3,06 |
| 515.380,60 |
| 2.396,01 |
| 403.754,57 |
| 894.558,46 |
| 1.217.210,54 |
| 1.742.462,29 |
| 323.489,83 |
| 51.292.285,25 |
| 306.900,00 |

26.569.812,56
20.040.304,64

18.896.882,66

19.467.161,85

III. Verlust

- Verlust des Vorjahres
- Ausgleich durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage
- Jahresverlust

| |
|----------------------|
| 664.427,32 |
| 349,65 |
| 548.799,16 |
| 2.705,11 |
| 413.843,32 |
| 937.930,53 |
| 966.967,35 |
| 1.806.492,92 |
| 515.961,27 |
| 52.517.132,15 |
| 13.370.294,51 |

-4.972.960,21
4.972.960,21
-5.536.588,15
-4.972.960,21
14.504.201,64

-4.423.627,18
4.423.627,18
-4.972.960,21
-4.972.960,21
14.504.201,64

B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

11.964.398,74

C. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

46.204,00

III. Finanzanlagen

Beteiligungen

306.900,00

306.900,00
53.113.121,86

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 464.644,84 (V); € 457.964,40
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 162.887,96 (V); € 179.104,39
3. Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeindefunktionen Kirkel GmbH
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 65.825,20 (V); € 18.911,44
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 7.177.538,11 (V); € 7.126.534,17
5. sonstige Verbindlichkeiten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.814,58 (V); € 7.323,87
- davon aus Steuern: € 6.814,58 (V); € 7.323,87

| |
|-------------------|
| 51.875.333,21 |
| 3.188,97 |
| 133.957,37 |
| 30.366,53 |
| 101.312,57 |
| 3.593,92 |
| 269.230,39 |
| 272.419,36 |
| 121.649,58 |

13.991.797,40
162.887,96
65.825,20
12.487.243,94
6.814,58

14.041.200,23
179.104,39
18.911,44
12.559.770,25
7.323,87

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

2.780,86

3.188,97

18.911,44

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen an die Gemeindefunktion Kirkel GmbH
3. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe
4. Sonstige Vermögensgegenstände

| |
|-------------------|
| 14.340,49 |
| 34.471,52 |
| 64.915,07 |
| 5.141,64 |
| 118.868,72 |

12.487.243,94

12.559.770,25

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

59.245,66

53.385.541,22

51.996.982,79

53.385.541,22

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019**

| | 2019 | | 2018 | |
|---|----------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | 1.188.784,74 | | 1.248.319,80 | |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | <u>649.459,26</u> | 1.838.244,00 | <u>742.295,03</u> | 1.990.614,83 |
| 3. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | -615.234,09 | | -637.690,67 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>-3.441.188,56</u> | | <u>-3.185.533,39</u> | |
| | | -4.056.422,65 | | -3.823.224,06 |
| 4. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -528.741,24 | | -519.832,42 | |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 37.773,83 (Vj.: € 42.369,97) | <u>-139.542,90</u> | | <u>-139.470,55</u> | |
| | | -668.284,14 | | -659.302,97 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -1.620.491,91 | | -1.565.807,14 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | -481.666,90 | | -351.916,51 |
| 7. Erträge aus Beteiligungen | | 120.000,00 | | 126.123,49 |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 968,00 | | 33,75 |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | <u>-668.934,55</u> | | <u>-689.481,60</u> |
| 10. Ergebnis nach Steuern | | -5.536.588,15 | | -4.972.960,21 |
| 11. JAHRESVERLUST | | <u>-5.536.588,15</u> | | <u>-4.972.960,21</u> |

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

| | |
|--|--------------|
| - durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen: | 546.806,72 |
| - aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen: | 4.989.781,43 |
| davon bereits bereitgestellt: | 4.300.000,00 |

Änderung der Verkehrsführung am Kreisverkehr L 119/L 222 im Ortsteil Limbach

Die Gemeinde Kirkel, der Saarpfalz-Kreis und der Landesbetrieb für Straßenbau haben sich gemeinsam über die Änderung der Verkehrsführung am Kreisverkehr L 119 - Auf der Windschnorr / L 222 im Ortsteil Limbach verständigt.

Für die Verringerung der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verkehrsführung aufgrund der Baumaßnahme an der Anschlussstelle Homburg, und um den Anliegen der Bürger entgegenzukommen, werden voraussichtlich ab Ende dieser Woche bzw. Anfang nächster Woche alle Fahrbeziehungen im Kreisverkehr L 119 - Auf der Windschnorr / L 222 in Limbach wieder freigegeben.

Diese Änderung erfolgt vorbehaltlich des Auftretens negativer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Hierfür wird das Verkehrsgeschehen, insbesondere auch an der Anschlussstelle Limbach regelmäßig beobachtet. Sofern sich in Spitzenzeiten ein verstärkter Rückstau auf die Autobahn entwickelt, oder sich weitere Verkehrsprobleme ergeben, werden die Fahrbeziehungen am Kreisverkehr wieder eingeschränkt.

Weiterhin wird es bei Änderungen der Bauphasen im Zuge der Baumaßnahme an der Anschlussstelle Homburg ebenso zu Einschränkungen der Fahrbeziehungen am Kreisverkehr L 119 - Auf der Windschnorr / L 222 kommen.

Hierüber wird der LfS gesondert informieren.

Die Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich L119/L114 und die Halteverbote in der Ortsstraße und Homburger Straße im Ortsteil Altstadt sowie die Haltverbotsbeschilderung im Ortsteil Limbach in der Friedrich- und Gartenstraße sowie in der Straße Zum Schwimmbad bleiben vorerst weiterhin bestehen.

Der Bürgermeister:

Im Auftrag REIS

Der Entsorgungsverband Saar informiert

Vorverlegung des Abfuhrtages für die Restabfalltonne in Kirkel an Weihnachten

In Kirkel wird die Abfuhr der Restabfalltonne von Montag, den 21. Dezember

auf **Samstag, den 19. Dezember**

vorverlegt!

Aktuelle Informationen zu den Abfuhrterminen gibt es immer unter www.evs.de.

Burganlage an Silvester gesperrt

Angesichts steigender Corona-Fallzahlen wird allerorts die Notbremse gezogen. Das Virus kennt nun mal leider kein Weihnachten und auch kein Silvester.

Da Ansammlungen verboten sind und die Burganlage in der Silvesternacht ein beliebter Treffpunkt ist, kommt die Gemeinde ihrer Fürsorgepflicht nach und sperrt das gesamte Burgareal.

Ein beauftragter Security-Service wird die Einhaltung kontrollieren und in der Nacht vom 31.12.2020 auf den 01.01.2021 Besucher abweisen.

Wir hoffen hierfür auf Ihr Verständnis!

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde Kirkel

Zur rechtzeitigen Planung von Anlieferungen auf die Grüngutsammelstelle möchte die Gemeinde Kirkel darauf hinweisen, dass die Anlage vom 21. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen ist. Der reguläre Betrieb beginnt wieder am 12. Januar 2021.

Der Bürgermeister:

Frank John



Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Solarstrom-Anlage registrieren

Sonnenenergie hat einen wesentlichen Anteil an der Energiewende. Um unsere Energieversorgung umzustellen, benötigen die Akteure aktuelle Daten. Diese werden seit 2019 zentral im öffentlich zugänglichen, amtlichen **Marktstammdatenregister** (MaStR) der Bundesnetzagentur gesammelt. Es löst alle bisherigen Meldewege für Anlagen ab.

Ende Januar läuft die Frist zur Registrierung ab. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen bestehenden PV-Anlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke eingetragen werden, auch wenn sie bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind. Auch Anlagen, die keine Vergütung mehr erhalten sowie Stecker-Solar-Geräte sind einzutragen. Bei Nichteintragung droht ein Bußgeld oder die Kürzung der Vergütung.

Eigenheimbesitzer, die noch keine Solaranlage haben, sich aber für die klimafreundliche Energieerzeugung interessieren, können den Eignungs-Check Solar der Verbraucherzentrale in Anspruch nehmen. Bei einem Ortstermin wird erläutert, ob das Gebäude die Voraussetzungen für eine Solar-Wärme oder -Strom-Anlage erfüllt. Wer den Check aufgrund der aktuellen Situation nicht sofort durchführen lassen möchte, kann sich für einen Termin im Sommer 2021 vormerken lassen.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Beratung in den Niederlassungen im Saarland sowie die telefonische Rückruf- und die Video-Chat Beratung kostenfrei. Für einen Eignungs-Check Solar zahlen Eigenheimbesitzer 30 Euro Eigenanteil.

Beratungstermine können unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien Hotline 0800 809 802-400 oder per E-Mail unter Energieberatung@vz-saar.de vereinbart werden. Mehr Informationen unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Anmeldung zur persönlichen Energieberatung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Am Forum 1, 4. Etage, Zimmer 438. Tel. 06841 / 1048434.
- **Kirkel** im Rathaus, Hauptstraße 12. Tel. 06841 / 8098-22.
- **Blieskastel** in der Volkshochschule, Am Schloss, Tel. 06842 / 924310
- **St. Ingbert** im Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 103, Tel. 06894 / 130 (zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung).

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Die Zulassungsstelle des Saarpfalz-Kreises wird am **Montag, dem 28. Dezember**, und am **Dienstag, dem 29. Dezember**, von **7:15 Uhr bis 12:30 Uhr** geöffnet sein. Am **Mittwoch, dem 30. Dezember**, ist die Zulassungsstelle regulär von **7:15 Uhr bis 12 Uhr** geöffnet. Die Online-Terminvergabe wird entsprechend angepasst. Da die Kapazitäten an diesen Tagen begrenzt sein werden, bittet die Zulassungsbehörde alle Kundinnen und Kunden, Zulassungen und Umschreibungen in größerem Umfang vor der Weihnachts- und Silvesterwoche zu planen und zu tätigen.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass nicht benötigte Reservierungen bei der Online-Terminvergabe unbedingt abzusagen sind, um anderen Anfragen nachkommen zu können. Die KFZ-Zulassungsbehörde appelliert an eine gegenseitige Rücksichtnahme, um allen Bürgerinnen und Bürgern den Service der Online-Terminvergabe zu ermöglichen. Die Termine sind immer für 14 Tage in die Zukunft freigeschaltet. Die Terminierung kann einfach in der ersten Terminbestätigungs-Mail aus dem Erstkontakt storniert werden.

Entsorgungsverband Saar

Geänderte Öffnungszeiten des EVS Kunden-Service-Centers, der EVS Wertstoff-Zentren, der AVA Velsen und der Deponien zwischen Weihnachten und Neujahr

Das EVS Kunden-Service-Center ist am 24. und 31.12.2020 geschlossen. Vom 28.12 bis 30.12.2020 ist das Kunden-Service-Center von 8 bis 16 Uhr unter der Tel.-Nr. 0681 / 5000-555 erreichbar. Es findet keine Vor-Ort-Beratung statt.

Die EVS Wertstoff-Zentren Dillingen, Ens Dorf/Bous/Schwalbach, Illingen, Losheim, Ottweiler, Perl, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Hasborn-Dautweiler und Wadern sind vom 31.12.2020 bis 02.01.2021 geschlossen. Die EVS Wertstoff-Zentren Blieskastel, Homburg, Köllertal, Marpingen, Neunkirchen, Nohfelden, Ormesheim und Sulzbach bleiben vom 28.12.2020 bis 02.01.2021 geschlossen.

Die AVA Velsen ist am 24.12 und 31.12 von 6:30 bis 13 Uhr für private und gewerbliche Kunden geöffnet.

Das Kompostwerk Ormesheim und die Deponie/Umladestation Ormesheim sind vom 28.12.2020 bis 02.01.2021 geschlossen. Die Deponien/Umladestationen Merzig-Fitten und Illingen sind am 02.01.2020 geschlossen.

Ansonsten gelten die regulären Öffnungszeiten.

Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten der EVS-Anlagen gibt es auch unter www.evs.de.

Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen und zur Abrechnung von Mindestleerungen zum Jahreswechsel

Mit Einsetzen der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wettersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann sicher nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

Ein Tipp in Sachen Mindestleerung/letzte Leerung im laufenden Jahr:

Wer nur die Mindestleerungen pro Jahr (vier Leerungen beim 120 Liter Behälter, zehn Leerungen beim 240 Liter Behälter) in Anspruch nehmen möchte und erst zum letzten Abfuhrtermin im Monat Dezember seine Tonne zur Leerung bereitstellt, muss damit rechnen, dass eine witterungsbedingt erst im Januar mögliche Leerung auch im neuen Jahr berechnet wird. Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, bereits gut gefüllte Behälter schon zu einem früheren Abfuhrtermin zur Leerung bereitzustellen.

Landesfachstelle Demenz Saarland

Beratungssprechstunde

Eine Demenzerkrankung stellt pflegende Angehörige bei der Betreuung und Pflege des Betroffenen vor besondere Herausforderungen. Anders als bei chronischen Erkrankungen können bei einer Demenzerkrankung weitere spezielle Problematiken auftreten, wie z.B.: Desorientiertheit, Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus, Vergesslichkeit, Aggressivität oder Wesensveränderungen.

„Ein wichtiger Grundbaustein in der Versorgung von Menschen mit Demenz ist die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden der pflegenden Angehörigen. Denn eine Überlastung Ihrerseits kann zur Gefährdung der Pflegesituation führen. Sie müssen dazu ermutigt werden, Unterstützung anzunehmen und Entlastungsangebote in Anspruch zu nehmen“ sagt die 1. Vorsitzende der saarländischen Alzheimer Gesellschaft und Landesärztin für Demenz Fr. Dr. R.A. Fehrenbach. Gerade jetzt, zur Zeit der Corona-Pandemie, in der viele Entlastungsangebote nicht stattfinden können, ist eine gute Information Pflegenden immens wichtig.

Vor diesem Hintergrund bietet die saarländische Alzheimer-Gesellschaft in Kooperation mit der Landesärztin für an Demenz erkrankte Menschen eine spezielle Beratungssprechstunde an, solange Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige nicht, oder nur eingeschränkt stattfinden können.

Am 11.01.2021 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr besteht das Angebot individueller Information und Beratung.

Anmeldung zur individuellen Informations- und Beratungssprechstunde unter:

0681 / 8892532.

Weitere Informationen zum Thema Demenz, kostenlose Informationsmaterialien, Adressen vor Ort und Auskünfte sind darüber hinaus bei der Landesfachstelle Demenz Saarland erhältlich unter:

Landesfachstelle Demenz Saarland

Ludwigstraße 5, 66740 Saarlouis

Tel.: 06831 / 488180

landesfachstelle@demenz-saarland.de

www.demenz-saarland.de

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Gemeinschaftsschule Kirkel

Infos rund um die Gemeinschaftsschule Kirkel

Virtueller Informationstag für Viertklässler

Aufgrund der Corona-Auflagen werden in diesem Jahr kein Tag der offenen Tür bzw. Infoveranstaltungen stattfinden.

Daher möchte sich die GemS Kirkel virtuell präsentieren und hat dazu einen Film erstellt, der über die Homepage bzw. über Facebook abgerufen werden kann. Auf der Homepage www.gemeinschaftsschulekirkel.de finden Sie alle Informationen über Bildungsgänge und Abschlüsse der GemS Kirkel.

Zusätzlich bieten wir am Samstag, den 16.01.2021, von 10:00 – 10:45 Uhr eine Videokonferenz sowie von 11:00 – 14:00 Uhr eine telefonische Beratung an.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

Bernd Molitor, Konrektor, stv. Schulleiter, 06841 / 9800418

Stephanie Klein, Konrektorin, Koordinatorin, 06841 / 9800415

Michael Bollenbach, Konrektor, Fachleiter Deutsch, 06841 / 980040

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat unter der Rufnummer 06841 / 980040 oder Sie teilen uns Ihre E-Mail-Adresse per Mail an sekr.gems-kir@saarpfalz-kreis.de mit. Die Zugangsdaten gehen Ihnen dann ebenfalls per E-Mail zu.

Die erste Fremdsprache der GemS Kirkel ist Französisch und wird durch einen zusätzlichen Sprachkurs in Englisch ergänzt. Die GemS ist die Schulform für alle Kinder und stellt unterschiedliche Anforderungen an sie. Sie führt zum Hauptschulabschluss, mittleren Bildungsabschluss und zum Abitur in 9 Jahren.

Da in der Gemeinschaftsschule die Bildungslaufbahn so lange wie möglich offen bleibt und somit die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewährleistet ist, wird diese Schulform den unterschiedlichen Lern-, Leistungs- und Begabungstypen besonders gerecht. Im Schuljahr 2021/22 bieten wir wieder eine Sportklasse für sportbegeisterte Schüler an. Für musikalisch interessierte Schüler besteht die Möglichkeit, durch externe Lehrer Unterricht an Blasinstrumenten zu erhalten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Über die Freiwillige Ganztagschule (FGTS) wird gewährleistet, dass Schüler täglich bis 17:00 Uhr von Lehrern bzw. sozialpädagogischen Fachkräften betreut werden.

Vom 24.02.-02.03.2021 ist die Anmeldewoche vorgesehen. Wie und in welchem Rahmen die Anmeldungen erfolgen sollen, ist noch nicht bekannt.

Infos: Gemeinschaftsschule Kirkel

Hauptstraße 75, 66459 Limbach

Tel. 06841 / 98004-0

Fax 06841 / 98004-29

E-Mail: sekr.gems-kir@saarpfalz.de

Jugend-Info



Bildungsfahrt nach Berlin für Jugendliche ab 14 Jahren

BERLIN! BERLIN! Wir fahren nach BERLIN!

.... und nehmen Euch mit!

Das Jugendbüro Kirkel bietet Jugendlichen in den Pfingstferien vom **24. - 28. Mai 2021** eine Fahrt nach Berlin an.

Diese Fahrt war bereits für die vergangenen Herbstferien geplant, musste aber aufgrund von Reisewarnungen abgesagt werden.

Wenn Du relativ schnell hast und zwischen 14 und 20 Jahre alt bist, solltest Du relativ schnell sein, denn die Plätze sind heiß begehrt. Im Preis von 200,00 € ist die Fahrt mit dem Zug, Unterkunft im Hotel Meininger in Berlin Mitte mit Frühstück und Abendessen, öffentliche Verkehrsmittel in Berlin und das Programm inklusive. Das Wort 'Bildungsreise' hört sich trocken und langweilig an, aber diese Fahrt wird sehr bunt und im Programm ist für jeden was dabei: Besichtigung des Reichstages, Fahrt auf der Spree, Stadtführung, Mauermuseum, das Stasigefängnis Hohenschönhausen und noch einiges mehr.

Anmeldung und Infos bei der Jugendpflege:

Sandra Hamann, s.hamann@kirkel.de

Telefon: 06841 / 8098-64

Der Seniorenbeauftragte informiert



Der Seniorenbeauftragte informiert



Der Kirkeler Telefonring Corona isoliert – wir verbinden!

Sie gehören zur Risikogruppe 60+ und Ihnen fehlt das Leben und vor allem die sozialen Kontakte außerhalb der eigenen vier Wände? Dann melden Sie sich jetzt kostenfrei zu unserem Telefonring an, denn besonders in der jetzigen Zeit gilt es, füreinander da zu sein und Gemeinschaft zu erleben! Das Prinzip funktioniert folgendermaßen:

1. Sie melden sich bei unserem Sozialbüro-Team an, um am Telefonring teilzunehmen.

Teilnahmebedingungen:

Sie erklären sich mit der Anmeldung automatisch dazu bereit, dass Ihre Telefonnummer von uns an Ihren Ringpartner weitergeleitet wird.

2. Sie werden von uns einem Telefonring mit jeweils maximal 5 Mitgliedern zugeordnet und erhalten dann die Kontaktinformationen Ihres jeweiligen Ringpartners.
3. Zu einer vorher abgeklärten Uhrzeit ruft nun der Erste im Ring seinen Ringpartner einmal täglich an, um sicherzustellen, dass es ihm gut geht. In erster Linie kann die Zeit aber dazu genutzt werden, um sich über verschiedenste Themen auszutauschen, Treffen zu vereinbaren etc.! Ist das Telefonat beendet, ruft nun die kontaktierte Person seinen zugeteilten Ringpartner an, dieser wiederum seinen Partner usw., bis schließlich die Startperson angerufen wird und der Ring somit geschlossen ist. Ist der Ring geschlossen, so gilt für den Tag: Heute ist alles in Ordnung, heute hatte ich wieder ein nettes Gespräch!

Spielregeln:

Die maximale Sprechzeit pro Anruf wird auf 10 Minuten begrenzt, damit der nächste im Ring nicht allzu lange auf seinen Anruf warten muss. Die einzelnen Anrufe werden dabei in 10-Minuten-Abständen durchgetaktet, damit jeder seine feste Anrufzeit hat und seinen Tagesablauf so besser planen kann. Besteht darüber hinaus Gesprächsbedarf, können natürlich gerne selbstständig weitere Telefonate vereinbart werden.

4. Ist eine Person aus dem Kreis zu der abgemachten Uhrzeit unangekündigt auch nach 3 Anrufversuchen nicht erreichbar, wird von dem Ringpartner ein Notfallkontakt oder die Polizei verständigt, damit nach dem Rechten geschaut werden kann. Ein jeweiliger Notfallkontakt kann bei der Anmeldung freiwillig hinterlegt werden (z.B. Familie, Nachbarn, Freunde). Ist jemand aus dem Kreis an einem Tag verhindert und kann nicht an dem Ring teilnehmen, sollte das den Gesprächspartnern rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die Person an dem Tag übersprungen werden kann.
5. Halbjährlich wird dann ein sogenannter „Sitzring“ organisiert. Dort können sich die Teilnehmer auf freiwilliger Basis zum Kaffee und Kuchen zusammensetzen und sich auch außerhalb der eigenen 4 Wände kennen lernen (Je nach den aktuellen Hygiene-Gegebenheiten).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Oder haben Sie noch offene Fragen?

Dann kontaktieren Sie unser Sozialbüro:

Telefon: 06841 / 8098-15

(Alle nötigen Anmeldeinfos erfragen wir telefonisch)

oder

E-Mail: a.meyer@kirkel.de

(Sie erhalten von uns ein Anmeldeformular, welches Sie dann ausgefüllt an uns zurückschicken können)

Nach der Anmeldung bekommen Sie von uns nochmal den genauen Ablauf erklärt!

Der Fahrradbeauftragte informiert



Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt

Die Fahrradwerkstatt ist während des Lockdowns geschlossen.

Sobald sich abzeichnet, dass wir wieder öffnen können, wird das an dieser Stelle veröffentlicht.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich.

Freuet euch! Der Herr ist nahe! Phil 4,4-5

Worte des Lebens

Wenn uns bewusst wird, dass die Zeit, die wir uns für einen anderen Menschen nehmen, das Kostbarste ist, was wir schenken können, haben wir den Sinn der Weihnacht verstanden.

Roswitha Huch

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Pfarramt bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.

Bitte beachten: Das Büro des Pfarramtes ist in der Zeit vom 23.12.20 bis einschl. 01.01.21 nicht besetzt.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienst am 4. Sonntag im Advent, 20.12.2020

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Vikarin Stefanie Christmann
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Musikalische Andacht zum 4. Advent, 20.12.2020, um 17:00 Uhr in der Martinskirche Altstadt

Wir laden Sie herzlich ein zur musikalischen Adventsandacht um 17:00 Uhr in die Martinskirche Altstadt mit Vikarin Stefanie Christmann. Es spielen Christoph Jakobi (Orgel), Angela Bay (Violine) und Gabi Szarvas (Cello).

Anmeldungen bitte im Pfarramt Limbach unter Tel.Nr. 06841 / 80286.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer.

Gottesdienstbesuch ist nur mit Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Gottesdienste über die Weihnachtsfeiertage und Silvester sowie in der ersten Januarwoche 2021

Heilig Abend, 24.12.2020 - Die Kollekten sind bestimmt für „Brot für die Welt“.

ab 10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienste im ASB Seniorenheim auf den Stationen
17:00 Uhr Christvesper, Dorfhalle Limbach, Pfarrerin Härtel,
18:00 Uhr Christvesper, Martinskirche Altstadt, Pfarrerin Härtel
23:00 Uhr Christmette, Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Härtel

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst, Martinskirche Altstadt, Pfarrer A. Bähr
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Bei Bedarf kann am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag auch ein zweiter Gottesdienst angeboten werden.

Silvester, 31.12.2020

17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst, Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Sonntag, 03.01.2021

10:00 Uhr Gottesdienst, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Donnerstag, 07.01.2021

10:00 Uhr Gottesdienst im ASB Seniorenheim Limbach, Pfarrerin Härtel

Sonntag, 10.01.2021

10:00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua.

Aktion Hoffnungszeichen Baumscheibe

Eine ökumenische Adventsaktion mit der Pfarrei Heilige Familie

Bestimmt sind Sie in den vergangenen Wochen immer wieder bunten Steinen am Wegesrand begegnet, die den Menschen als Hoffnungszeichen Mut machen.

Für die Advents- und Weihnachtszeit bieten wir Ihnen weitere Hoffnungszeichen an: eine Baumscheibe. Die unterschiedlichen Jahresringe erinnern an die Lebendigkeit der Zeit. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten. Malen oder schreiben Sie Ihre Hoffnungen oder Wünsche auf die Baumscheibe.

Ab dem 4. Advent schmücken Sie damit einen der unten genannten Tannenbäume. Bis Weihnachten entsteht so ein Baum mit vielen guten Wünschen und Hoffnungen. **Baumscheiben erhalten** Sie u. a. im Pfarramt Limbach, Theobald-Hock-Platz 4 oder bei Familie Dieter Hock, Limbach.

Die **Hoffnungsbäume stehen** in Limbach vor der prot. Elisabethkirche oder auf der Wiese der kath. Kirche oder in Kirkel vor der prot. Friedenskirche oder auf der Wiese der kath. Kirche.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125
Kirchenchor: Marianne Hofffeld, Tel. 06841 / 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232, zur Zeit Vertretung durch Fr. Naumann, Tel. 06841 / 81540
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849 / 978240

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst:

Der Gottesdienst am 4. Advent, dem 20. Dezember, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Die Winterkirche mit Gottesdiensten im Jochen-Klepper-Haus wird es, wie in den vergangenen Jahren, erst im Januar geben. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der in der Kirche eingebauten Umluftheizung dürfen wir während der Gottesdienste nicht heizen. Auch ist als Höchsttemperatur nur 12 Grad erlaubt, weswegen wir die Gottesdienstbesucher bitten, sich entsprechend warm anzuziehen.

Weihnachtsgottesdienste 2020

Wir möchten Sie herzlich zu unseren Weihnachtsgottesdiensten einladen. Nach eingehenden Beratungen hat das Presbyterium nachstehendes Vorgehen beschlossen, um möglichst Vielen von Ihnen einen Gottesdienstbesuch an Heilig Abend in unserer traditionell geschmückten Kirche zu ermöglichen.

Wir feiern Heilig Abend 4 Gottesdienste um 14:00 Uhr – 15:00 Uhr – 16:00 Uhr – 17:00 Uhr. Jeder Gottesdienst dauert 30 Minuten, danach müssen wir lüften und desinfizieren. Aktuell dürfen 45 Besucher pro Gottesdienst in die Kirche. Pro Anmeldung bitte maximal 5 Personen (dazu zählen auch Kinder), Familien können zusammensetzen. Ansonsten gelten die bekannten Abstands- und Hygieneregeln. Das bedeutet, dass Sie sich anmelden müssen. Ohne Anmeldung ist kein Besuch möglich. Anmeldungen können nur telefonisch über das Pfarramt erfolgen zu diesen Zeiträumen: Montag 21.12. bis Mittwoch 23.12. jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr – 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr – bis 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 06849 / 264.

Anmeldungen per E-Mail oder außerhalb der angegebenen Zeiten sind leider nicht möglich. Wir führen Listen für jeden Gottesdienst. Sind bereits 45 Personen angemeldet, können Sie auf eine andere Uhrzeit ausweichen, soweit dort noch Platz ist. Wir bedauern es sehr, unter diesen eingeschränkten Bedingungen Weihnachtsgottesdienst zu feiern. Aber wenigstens können wir überhaupt Weihnachten zusammen feiern. Für den Gottesdienst am 1. Weihnachtsfeiertag mit Abendmahl bitten wir ebenfalls um Anmeldung. Geben Sie auf sich acht, wir freuen uns auf Sie. Ihr Pfarrer Falk Hilsenbek

Hoffnungszeichen – Baumscheibenaktion

In der Advents- und Weihnachtszeit möchte sich die Prot. Kirchengemeinde gemeinsam mit den Menschen unserer Gemeinde an einer ökumenischen Aktion beteiligen und ein Hoffnungszeichen setzen. Wir möchten mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten. Malen oder schreiben Sie Ihre Hoffnungen oder Wünsche auf eine Baumscheibe. Sie erhalten diese im Prot. Pfarramt in der Goethestraße (Tel. 06849 / 264). Die unterschiedlichen Jahresringe der Baumscheibe erinnern an die Lebendigkeit der Zeit. Ab dem vierten Advent können Sie dann den Tannenbaum schmücken, der vor der Kirche (links neben der Eingangstreppe) aufgestellt worden ist. Da diese Aktion eine ökumenische ist, entstehen so bis Weihnachten zahlreiche Hoffnungsbaume mit vielen guten Wünschen und Zeichen der Hoffnung.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Gottesdienst und Homepage

Da viele Gottesdienstbesucher wegen der Corona-Pandemie den sonntäglichen Kirchgang vermeiden, hat sich das Presbyterium entschieden, der Gemeinde den Gottesdienst in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Nach dem Gottesdienst in der Friedenskirche kann er auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) eingesehen werden. So ist er für alle Gemeindeglieder, die am Sonntagmorgen nicht in die Kirche kommen wollen oder können, zugänglich.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

| | | |
|------------------|---|--|
| 19.12. | Samstag | 4. Advent |
| 07:30 Uhr | Niederwürzbach | Frühschicht, kath. Kirche |
| 18:00 Uhr | Lautzkirchen | Eucharistiefeier, Amt für Elisabeth und Ferdinand Welsch, für Wilhelmine Wendel und Sohn Felix, für Gertrud und Siegmund Großmann; Amt für Gretel und Josef Müller; Amt für Renate Hauck (Jgd) |
| 18:00 Uhr | Niederwürzbach | Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt Maria Paul; Amt für Werner Linz (Jgd); Amt für Siegfried Schwabe (Jgd) und für verstorbene Angehörige |
| 20.12. | Sonntag | 4. Advent |
| 09:00 Uhr | Bierbach | Eucharistiefeier |
| 10:30 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf |
| 14:00 Uhr | Niederwürzbach | Adventliche Besinnung/Meditation |
| 23.12. | Mittwoch | |
| 09:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Eucharistiefeier |
| 24.12. | Donnerstag | Heiligabend |
| 15:00 Uhr | Lautzkirchen Kir- chenvorplatz | Aufgrund der aktuellen Coronabe- schränkungen müssen wir diese Veranstaltung absagen! |
| 15:00 Uhr | Niederwürzbach | Kinderkrippenfeier |
| 16:00 Uhr | Limbach neben deraufgrund der aktuellen Coronabe- schränkungen müssen wir diese Veranstaltung absagen! | |
| 16:30 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Kinderkrippenfeier |
| 17:00 Uhr | Bierbach | Christmette |
| 17:00 Uhr | Lautzkirchen | Christmette |
| 22:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Christmette |
| 22:00 Uhr | Niederwürzbach | Christmette |
| 25.12. | Freitag | 1. Weihnachtsfeiertag |
| 10:00 Uhr | Alsbach | Weihnachtsgottesdienst |
| 10:00 Uhr | Limbach | Weihnachtsgottesdienst |
| 14:00 Uhr | Niederwürzbach | Zeit zum Gebet und Krippeschauen |
| 18:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Weihnachtsgottesdienst mit dem Chor Auftakt |
| 26.12. | Samstag | 2. Weihnachtsfeiertag |
| 10:00 Uhr | Bierbach | Weihnachtsgottesdienst mit dem Jugendchor Ballweiler |
| 10:00 Uhr | Lautzkirchen | Weihnachtsgottesdienst |
| 18:00 Uhr | Niederwürzbach | Weihnachtsgottesdienst / Heilige Familie |
| 27.12. | Sonntag | Fest der Heiligen Familie |
| 09:00 Uhr | Alsbach | Eucharistiefeier |
| 10:00 Uhr | Bierbach | Zeit zum Gebet und Krippeschauen |
| 10:30 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Familiengottesdienst und Kindersegnung |
| 30.12. | Mittwoch | |
| 09:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | Eucharistiefeier |
| 17:00 Uhr | Limbach | Zeit zum Gebet und Krippeschauen |
| 31.12. | Donnerstag | Silvester |
| 17:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel | kath. Kirche, ökumenischer Jahresabschlussgottesdienst |
| 17:00 Uhr | Niederwürzbach | Jahresabschlussgottesdienst |

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Es besteht Maskenpflicht. Bitte lassen Sie die Maske den gesamten Gottesdienst über aufgesetzt und achten Sie darauf, dass auch die Nase bedeckt ist!

Die Kirche ist lediglich auf die Grundtemperatur 12° C geheizt.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher und Voranmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro gelten weiterhin.

Hoffnungszeichen - Baumscheibenaktion

In der Advents- und Weihnachtszeit möchten wir als Pfarrei Heilige Familie gemeinsam mit Ihnen ein weiteres Hoffnungszeichen setzen. Wir möchten mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten.

Ab dem vierten Advent schmücken die von Ihnen gestalteten Baumscheiben einen der Tannenbäume, die vor unseren Kirchen und an anderen Orten hierfür bereit stehen. Bis Weihnachten entstehen so Hoffnungsbäume mit vielen guten Wünschen und Zeichen der Hoffnung.

Voranmeldung für die Weihnachtsgottesdienste!

Durch die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in diesem Jahr nur eine begrenzte Zahl an Gottesdienstbesuchern möglich.

Bitte melden Sie sich telefonisch oder per Mail im Pfarrbüro an. Hier erfahren Sie auch, in welchen Gottesdiensten noch Plätze zur Verfügung stehen. Noch eine Bitte: Kommen Sie bitte frühzeitig zu den Gottesdiensten. So können Wartezeiten am Eingang vermieden

werden. Eine warme Decke kann bei der derzeitigen Raumtemperatur hilfreich und wärmend sein.

Weihnachten zuhause - Ein online-Hausgebet mit dem Pastoralteam
Zum ersten Mal stellt die Pfarrei Heilige Familie ein online-Hausgebet für die Weihnachtstage auf der Internetseite zur Verfügung. Es richtet sich an alle Interessierten, die sich an Heiligabend oder über die Feiertage eine halbe Stunde zum Gebet gemeinsam mit uns gönnen wollen. Mit dem Hausgebet möchten wir eine Ergänzung zu den verschiedenen Gottesdiensten anbieten, die in der Pfarrei, am Fernsehen oder als Livestream gefeiert werden.

<https://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de/hoffnungszeichen-advent-2020/virtuelles-hausgebet-heilig-abend/>

Kinder- und Familiengottesdienst zum Gedenktag der Heiligen Familie

In diesem Jahr laden wir Familien mit kleinen Kindern zum Gedenktag der Heiligen Familie, nach der unsere Pfarrei benannt ist, am **Sonntag nach Weihnachten, 27. Dezember 2020, um 10:30 Uhr, in der Kirche St. Joseph in Kirkel**, ein.

Wir wollen auf Weihnachten zurückschauen, eine Geschichte hören, Hoffnungszeichen erleben und gemeinsam überlegen, was nach Weihnachten bleibt und uns auch im neuen Jahr Zuversicht, Freunde und Mut geben kann. Wir wollen dazu in diesem Gottesdienst um Gottes Segen für die Kinder bitten, den in diesem Jahr die Eltern, angeleitet, an ihre Kinder geben dürfen.

Es müssen coronabedingt besondere Regeln eingehalten werden. Jede Familie sitzt mit Abstand zur nächsten Familie, alle über sechsjährigen sollen einen Mundschutz tragen und es darf nicht gesungen werden. Da deshalb die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir Sie, sich im Pfarrbüro anzumelden (Tel. 06842 / 4628).

Texte und Materialien zu diesem Gottesdienst werden zu Weihnachten zusätzlich auf der Pfarrhomepage hochgeladen, sodass auch die Möglichkeit besteht, den Gottesdienst zu Hause zu feiern (www.pfarrei-blk-heilige-familie.de).

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aus der Gemeinde



Redaktionsschluss für die Kirkeler Nachrichten in der Vorweihnachtszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Liebe Vereine,

die letzte Ausgabe der Kirkeler Nachrichten (KW 52) erscheint in diesem **Jahr am Freitag, dem 25.12.2020!**

Beachten Sie bitte den geänderten Annahmeschluss für die Kalenderwoche 52:

- Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 52 (Erscheinungsdatum = Freitag, 25.12.2020) ist bereits **am Montag, dem 21.12.2020, um 12 Uhr!**

Senden Sie uns bitte Ihre redaktionellen Beiträge für die Vereinsnachrichten pünktlich per E-Mail an amtsblatt@kirkel.de zu! Verspätet eingehende Meldungen können nicht abgedruckt werden.

Danke für Ihr Verständnis!

Ihre Amtsblattredaktion

Absage Neujahrskonzert 2021

Seit dem Jahr 2011 hat das „Neujahrskonzert“ seinen festen Platz im Veranstaltungskalender der Gemeinde Kirkel. Das Konzerterlebnis mit dem Hauptorchester des Musikvereins Limbach hat sich im Laufe der Jahre zu einem musikalischen Glanzpunkt und beliebten Treffpunkt zum Jahresbeginn entwickelt. Die 10. Auflage des beliebten Neujahrskonzertes wäre es nächstes Jahr gewesen. Wir bedauern es sehr, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Risiken, das Neujahrskonzert 2021 nicht stattfinden kann. Die Absage fast aller öffentlicher Veranstaltungen, verbunden mit der grundsätzlich kaum einschätzbaren Entwicklung der Corona-Pandemie, machen die Absage für das „Neujahrskonzert“ jedoch etwas verständlicher und nachvollziehbarer.

Wir sind alle guter Hoffnung, dass das Neujahrskonzert 2022 wieder in ungezwungener Atmosphäre stattfinden kann.

Fotochallenge - Kirkel im Winter 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Unsere letzte Fotochallenge war mal wieder ein voller Erfolg. Den jahreszeitlichen Rhythmus werden wir beibehalten und laden deshalb schon zur nächsten Challenge ein:

Zeigen Sie uns die Gemeinde Kirkel im Winter! Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal was das winterliche Kerkel zu bieten hat. Glitzernder Frost? Ein klarer Wintertag? Vielleicht sogar Schnee? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto zielt die Titelseite einer Februar-Ausgabe der Kerkeler Nachrichten - natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende März online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de (das Bild bitte **nicht** in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**

Einsendeschluss ist der 31.01.2021.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „ausgelöste Brandmeldeanlage“: Kerkel-Neuhäusel, Am Tannenwald: 09.12.2020, 17:30 Uhr

Am Mittwochnachmittag, dem 09. Dezember 2020, wurde der Löschbezirk Kerkel-Neuhäusel gegen 17:30 Uhr aufgrund einer ausgelösten Brandmeldeanlage in der Straße „Am Tannenwald“ alarmiert.

Nach der Erkundung des betroffenen Anwesens durch die Einsatzkräfte des Löschbezirks Kerkel-Neuhäusel konnte im Bereich des ausgelösten Rauchmelders weder Rauch noch Feuer festgestellt werden. Augenscheinlich wurde die Anlage durch die Staubbentwicklung im Rahmen von Bauarbeiten ausgelöst. Die Feuerwehr Kerkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Ölspur klein“: Kerkel-Neuhäusel, Unnerweg: 11.12.2020, 14:15 Uhr

Am Freitagnachmittag, dem 11. Dezember 2020, wurde der Löschbezirk Kerkel-Neuhäusel gegen 14:15 Uhr aufgrund einer Ölspur in der Straße „Unnerweg“ in Kerkel-Neuhäusel alarmiert.

Die alarmierten Einsatzkräfte stellen in der Straße Unnerweg die gemeldete Verunreinigung fest. Auch in weiteren umliegenden Straßen wurde die Ölspur festgestellt. Gemeinsam mit dem Baubetriebshof der Gemeinde Kerkel wurde die Spur mit einem Spezialmittel aufgelöst und so die Gefahr beseitigt. Die Feuerwehr Kerkel war etwa drei Stunden im Einsatz. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kerkel

Wir bieten allen Bürgern von Kerkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

ASB Leibs Heisje

- unsere Hilfen

Wir liefern an unsere Kunden Essen auf Rädern in bekannter Weise weiter aus. In Leibs Heisje ist ein Telefondienst unter 06841 / 981413 eingerichtet, für Essen auf Rädern melden Sie sich bitte unter 0157 / 53191117. Für unsere Kunden von Essen auf Rädern kann innerhalb der Gemeinde Kerkel der **Einkaufsservice** genutzt werden, falls keine Angehörigen diesen übernehmen können.

Der betreute Mittagstisch und die Gruppenbetreuung in Leibs Heisje finden wegen der geltenden Coronaverordnungen bis zum 10. Januar 2021 nicht in Leibs Heisje statt. Wir bieten auf Wunsch soziale Betreuung in der Häuslichkeit an. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie davon Gebrauch machen möchten.

Zu Fragen der Sozialbetreuung und Begleitung von Menschen mit einer Demenzerkrankung können Sie jederzeit einen Termin vereinbaren oder im Heisje anrufen – wir sind gerne für Sie da. Wir beraten Sie als pflegende Angehörige gerne – vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Partnerschaftsverein Kerkel-Mauléon e.V.

Joyeux Noël! Frohe Weihnachten!

Eigentlich hatten wir mit unseren französischen Freunden Großes in diesem Jahr vor, denn im Oktober jährte sich die Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde zum 40sten mal. Auf das persönliche Wiedersehen mussten wir verzichten, aber nicht auf den Austausch via Brief, Telefon und sozialen Netzwerken.

Es werden bald wieder andere Zeiten kommen und dann freuen wir uns, die Feier mit unseren französischen Freunden nachholen zu können.

Der Partnerschaftsverein Kerkel-Mauléon e.V. wünscht allen Mitgliedern und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Ihr Dominik Hochlenert, 1. Vorsitzender

Gut Recht braucht gute Hilfe . . .

Panter+Panter
RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE
MEDIATION

| | |
|---|--|
| <p>Iris und Wolfgang Panter in Bürogemeinschaft mit der selbständigen Rechtsanwältin Sarah Liedtke Goethestraße 4 5 66459 KIRKEL / SAARPFALZ-KREIS</p> | <p>fon (0 68 49) 9 92 94 - 0 fax (0 68 49) 9 92 94-29 mobil (01 72) 6 90 77 58 mail epost@panter.de home www.panter.de</p> |
|---|--|




Wir sind auch Mitglied bei



Das Anwaltsnetzwerk

mit deutschlandweit über 600
Kanzleien und Kolleginnen und
Kollegen, spezialisiert auf alle
denkbaren Fachrichtungen!

* Wir wünschen ein * * *
* besinnliches Weihnachtsfest *
* und ein frohes neues Jahr. *
Das Kanzleiteam aus der Goethestraße

. . . wir machen es Ihnen Recht!

Frohe
Weihnachten
und ein gutes
neues Jahr

allen Freunden
des Kirkeler Walds.
Beachten Sie unsere
Angebote – wenn's
wieder losgeht!

Ihr
Pfälzerwald-
Verein Kerkel




Heimat- und Verkehrsverein Kerkel e.V.

Weihnachtsgrüße des Heimat- und Verkehrsvereins

Der Heimat- und Verkehrsverein Kerkel e.V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr 2021.

Ich bedanke mich, auch im Namen des gesamten Vorstandes, bei allen, die uns im ablaufenden Jahr unterstützt haben und bei denjenigen, die durch Weihnachtsschmuck und -beleuchtung der Häuser und Fenster zu einer weihnachtlichen Stimmung in unserer Gemeinde beitragen.

Ich bedanke mich ebenfalls bei den Ortsräten und den ehrenamtlichen Helfern für die innerörtliche Weihnachtsbeleuchtung und die Ermöglichung der beiden kleinen Umzüge zu Sankt Martin und zum Nikolaus durch alle drei Ortsteile, für die wir sehr gerne die Martinsbretzel und Fairtrade-Schokonikoläuse beigesteuert haben.

Ebenso danke ich dem Förderkreis Kerkeler Burg e.V., der wiederum für den Weihnachtsschmuck an der Kerkeler Burg gesorgt hat.

Ich wünsche Ihnen allen schöne Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund.

Ihr Dominik Hochlenert, 1. Vorsitzender

Preisveröffentlichung der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Strom: Grundversorgung ab 01.01.2021

| Tarif: Grundversorgung (gilt auch für die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG) | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|---|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| Haushalt & Gewerbe | 22,572 | 29,300 | 77,56 | 92,30 |

Strom: Sondertarife Haushalt ab 01.01.2021

| Tarife: PrivatStrom | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|-------------------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| GWK PrivatStrom Basis | 22,068 | 28,700 | 55,46 | 66,00 |
| GWK PrivatStromPlus | 21,227 | 27,70 | 72,27 | 86,00 |
| GWK PrivatStromPlus4 | 20,807 | 27,20 | 72,27 | 86,00 |
| GWK PrivatStromTagNacht | HT | 21,774 | 28,35 | 100,84 |
| | NT | 17,110 | 22,80 | |

| Tarif: GWK ÖkoStrom Watergreen | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|--------------------------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| Stufe 1 bis 2.000 kWh | 22,488 | 29,20 | 55,46 | 66,00 |
| Stufe 2 ab 2.001 kWh | 21,479 | 28,00 | 75,63 | 90,00 |

| Tarif: Komfort | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|-------------------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| GWK PrivatStrom Komfort | 19,799 | 26,000 | 93,24 | 110,95 |

WärmeStrom: Sondertarife ab 01.01.2021

| Tarife: Komfort, Nachtspeicher und Wärmepumpe | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|---|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| GWK WärmeStrom Komfort | 14,253 | 19,400 | 93,24 | 110,95 |
| GWK WärmeStrom Komfort | HT | 18,454 | 117,24 | 139,52 |
| | NT | 14,253 | | |
| GWK Nachtspeicher Vertrag | 15,597 | 21,000 | 72,27 | 86,00 |
| GWK Wärmepumpe | monovalent | 18,454 | 78,15 | 93,00 |
| | | 15,177 | | |
| GWK Wärmepumpe | bivalent | 21,227 | 78,15 | 93,00 |
| | | 15,177 | | |

Die genannten Bruttopreise sind Endpreise incl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe (19 % ab 01.01.2021); sie enthalten die Durchleitungsentgelte und beim Arbeitspreis außerdem die Umlagen EEG, KWKG, §19 StromNEV, Offshore und abLa sowie die Stromsteuer in der derzeit gültigen Höhe. Alle Nettopreise sind beim Arbeitspreis zuzgl. der Stromsteuer, sowie beim Arbeits- und Grundpreis zuzgl. der Umsatzsteuer, jeweils in der derzeit gültigen Höhe.

Gewerbestrom: Preise ab 01.01.2021

Der Vertragspreis [ct/kWh] und der Grundpreise [€ p.a.] der Gewerbestrom Sondertarife bleiben unverändert. Der Vertragspreis ist zzgl. den jeweils aktuellen Umlagen und zzgl. Strom- und Mehrwertsteuer. Der Grundpreis ist zzgl. Mehrwertsteuer. (19 % ab 01.01.2021)

| Die staatlich veranlassten Umlagen ändern sich zum Stand 01.01.2021 wie folgt: | NETTOPREIS [ct/kWh] |
|--|---------------------|
| EEG-Umlage | 6,500 |
| KWK-Aufschlag bis 1.000.000 kWh: | 0,254 |
| §19 StromNEV Umlage bis 1.000.000 kWh: | 0,432 |
| Offshore-Umlage bis 1.000.000 kWh | 0,395 |
| abLa-Umlage | 0,009 |
| Summe der Umlagen | 7,590 |

Preise für den Bereich Erdgas ab 01.01.2021 und ab 01.04.2021

Erdgas: Grundversorgung

| Tarif: Grundversorgung (gilt auch für die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG) | ab 01.01.2021 | | | | ab 01.04.2021 | | | |
|---|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| Stufe 1: 0 - 2.000 kWh | 7,174 | 8,537 | 38,00 | 45,22 | 7,536 | 8,968 | 38,00 | 45,22 |
| Stufe 2: 2.001 - 10.000 kWh | 6,324 | 7,526 | 55,00 | 65,45 | 6,686 | 7,953 | 55,00 | 65,45 |
| Stufe 3: 10.001 - 25.000 kWh | 5,984 | 7,121 | 89,00 | 105,91 | 6,346 | 7,552 | 89,00 | 105,91 |
| Stufe 4: 25.001 - 50.000 kWh | 5,900 | 7,021 | 110,00 | 130,90 | 6,262 | 7,452 | 110,00 | 130,90 |
| Stufe 5: 50.001 - 100.000 kWh | 5,800 | 6,902 | 160,00 | 190,40 | 6,162 | 7,333 | 160,00 | 190,40 |

Erdgas: Sondertarife

| Tarif: GWK ErdgasPlus | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|-------------------------------|-------------------------|-------------|---------------------|-------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| | Stufe 1: 0 - 15.000 kWh | 4,888 | 5,817 | 55,00 | 65,45 | 5,250 | 6,248 | 55,00 |
| Stufe 2: 15.001 - 50.000 kWh | 4,538 | 5,400 | 110,00 | 130,90 | 4,900 | 5,831 | 110,00 | 130,90 |
| Stufe 3: 50.001 - 200.000 kWh | 4,438 | 5,281 | 160,00 | 190,40 | 4,800 | 5,712 | 160,00 | 190,40 |

Der Sondertarif GWK ErdgasPlus wird zum 01.04.2021 angepasst. Der Anlass für diese Preisänderung ergibt sich durch die neue staatliche CQ Belastung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab 01.01.2021 (CQ-Belastung). Diese CO₂-Belastung beträgt ab dem 01.01.2021 0,455 ct pro kWh netto. Die GWK gibt diese Belastung gemindert und zeitversetzt zum 01.04.2021 mit 0,35 ct pro kWh netto im Tarif GWK ErdgasPlus weiter.

Erdgas: Sondertarife Komfort

| Tarif: GWK Erdgas Komfort | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|-------------------------------|-------------------------|-------------|---------------------|-------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| | Stufe 1: 0 - 15.000 kWh | 5,250 | 6,248 | 55,00 | 65,45 | 5,250 | 6,248 | 55,00 |
| Stufe 2: 15.001 - 50.000 kWh | 4,900 | 5,831 | 110,00 | 130,90 | 4,900 | 5,831 | 110,00 | 130,90 |
| Stufe 3: 50.001 - 200.000 kWh | 4,800 | 5,712 | 160,00 | 190,40 | 4,800 | 5,712 | 160,00 | 190,40 |

Der Tarifname GWK Erdgas Komfort 2021 wird auf den Tarifnamen GWK Erdgas Komfort geändert. Die vereinbarten Rabatte für Online und/oder Vorauszahlung bleiben unverändert.

Erdgas: KombiBonus

| GWK KombiBonus vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 | ARBEITSPREIS [ct/kWh] | |
|---|-----------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| KombiBonus | -0,150 | -0,179 |

Alle Kunden in den Erdgas-Sondertarifen erhalten den o.g. KombiBonus automatisch für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 bzw. den doppelten KombiBonus für die Vertragswahl GWK Erdgas Komfort 2021 bis 31.12.2021. Voraussetzung ist, dass der Kunde seinen gesamten Strom- und Gasbezug im gesamten Aktionszeitraum des KombiBonus über die GWK bezieht. Der KombiBonus wird dem Kunden automatisch von der GWK in Abzug gebracht. Dies ist eine freiwillige, zeitlich auf den Aktionszeitraum beschränkte Maßnahme, auf die beim Nicht-Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kein Anspruch besteht.

Erdgas: Die genannten Bruttoerdgaspreise sind Endpreise inkl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe (19 % ab 01.01.2021); sie enthalten die Durchleitungsentgelte und beim Arbeitspreis außerdem die Energiesteuer in der derzeit gültigen Höhe. Alle Nettopreise sind rein informativ aufgeführt und entsprechen den in der Rechnung ausgewiesenen Preisen zzgl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe. Der Anlass für die Preisänderung zum 01.04.2021 ergibt sich aus insgesamt geänderten Kosten. In den geänderten Preisen sind auch die Kosten enthalten, die durch die neue staatliche CQ-Belastung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab 01.01.2021 entstehen (CQ-Belastung).

Preise für den Bereich Wasser ab dem 01.01.2021

| | ARBEITSPREIS [€/m³] | | GRUNDPREIS [€ p.a.] | |
|---|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
| | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS | NETTOPREIS | BRUTTOPREIS |
| Arbeitspreis Wasser in € pro m³ | | | | |
| Arbeitspreis Haushalt | 1,800 | 1,926 | | |
| Arbeitspreis sonstige | 1,800 | 1,926 | | |
| Ermäßigung lt. Gesetz für EMAS etc. | 1,790 | 1,9153 | | |
| Wasserzähler in € pro Jahr | | | | |
| Qn 2,5 (Q3 = 4) | | | 108,00 | 115,56 |
| Qn 6 - 10 (Q3 = 10-16) | | | 180,00 | 192,60 |
| Qn 15 (Q3 = 25) | | | 250,00 | 267,50 |
| Verbundzähler in € pro Jahr | | | | |
| Qn 15/ Qn 2,5 (Q3 = 24/4) | | | 570,00 | 609,90 |
| Qn 40/ Qn 2,5 (Q3 = 63/4) | | | 720,00 | 770,40 |
| Qn 60/ Qn 2,5 (Q3 = 100/4) | | | 870,00 | 930,90 |
| Wohnungswasserzähler in € pro Jahr | | | | |
| 2 WE | | | 72,00 | 77,04 |
| 3 WE | | | 66,00 | 70,62 |
| > 3 WE | | | 60,00 | 64,20 |
| Standrohre in € pro Jahr | | | | |
| Miete Standrohr | | | 365,00 | 390,55 |
| Abrechnungsgebühr Standrohr | | | 36,00 | 38,52 |
| Bearbeitungsgebühr ab dem 2 x | | | 36,00 | 38,52 |
| Kaution | | | | 300,00 |

Die genannten Bruttopreise sind Endpreise incl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe (7% ab 01.01.2021) und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Grundwasserentnahmentgelt (Wassercent): Wir weisen darauf hin, dass in den o.g. Preisen das vom Saarland erhobene Grundwasserentnahmentgelt ab dem 01.01.2018 in Höhe von 10 ct pro Kubikmeter (netto) eingerechnet ist. Dieses Entgelt wird von der GWK den Kunden über den Wasserpreis in Rechnung gestellt und an das Saarland vollständig abgeführt.

Protestantischer Kirchenchor Limbach

Schade! In diesem Jahr konnte und kann der Kirchenchor seinen gesanglichen Verpflichtungen wegen der Pandemie nicht nachkommen. So mussten sämtliche Auftritte wegen den Corona-Auflagen abgesagt werden. Selbst an den kirchlichen Hochfeiertagen konnte der Chor nicht sein durch fleißiges Proben erworbenes Können darbieten und die Gottesdienste gesanglich mitgestalten. Es wurde zwar versucht, die Chorproben durch gezielte Maßnahmen weiterhin durchzuführen, dies war aber wegen den immer strengeren Auflagen nicht mehr länger einzuhalten. So muss in diesem Jahr die Weihnachtsfeierlichkeit ohne Chor stattfinden. Stattdessen wird ein kleines Ensemble unter Beachtung der Corona-Auflagen den Chor vertreten. Wir sind zuversichtlich, dass im kommenden Jahr eine Verbesserung der Situation eintritt.

Wir wünschen allen Chormitgliedern, Gönnern und Gemeindemitgliedern eine gesegnete und frohe Weihnachtszeit. Genießen Sie die Weihnachten im Kreise Ihrer Familie. Für das kommende Jahr wünschen wir allen eine coronafreie Zeit, sowie viel Glück, Gesundheit und Erfolg.

Wissenswertes und Informatives über den Prot. Kirchenchor Limbach erfahren Sie auch bei unserer 1. Vorsitzenden, Marianne Hoffeld, und auch auf der Webseite „www.ev-kirche-limbach-altstadt.de/unseregruppen/kirchenchor/index.php“

IGBCE Ortsgruppe Kirkel und Blieskastel

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und 2020 wird der Menschheit wohl für immer in Erinnerung bleiben. Die Corona-Krise hat unser Leben beruflich, privat und wirtschaftlich auf den Kopf gestellt. Sie hat die Sollbruchstellen unserer Wirtschaftsordnung offen gelegt

Die Corona-Pandemie ist eine Herausforderung für Wirtschaft, Gesellschaft und Gewerkschaften.

Wir Gewerkschaften haben in den vergangenen Monaten hart dafür gearbeitet, diese historische Krise so gut es geht einzudämmen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Land vor dem Schlimmsten zu bewahren. Mit Erfolg! Gemeinsam ist es uns gelungen, die Absicherung der Beschäftigten voranzutreiben. Mit einem Schutzschirm für Auszubildende haben wir junge Kolleginnen und Kollegen in die Betriebe geholt, damit sie eine Perspektive haben und den Unternehmen die Fachkräfte nach Bewältigung der Krise nicht fehlen. Das Kurzarbeitergeld wurde auf unser Drängen erhöht, immerhin auf 70 bzw. 77 Prozent und dann auf 80 bzw. 87 Prozent. Auch haben wir auf Drängen das Problem der Leiharbeiter in den Schlachthöfen und anderen Betrieben die Regierung zum Handeln bewegt.

Wir haben gezeigt, dass wir auch mit Abstand einiges stemmen können. Ich hoffe, dass wir die Lehre aus diesem Jahr in die Zeit nach der Krise mitnehmen – und dann gestärkt unsere Arbeit machen. Wir brauchen flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die sich an den Leitlinien Beschäftigungssicherung, gute Arbeit und soziale Sicherheit ausrichten.

„Wenn nachhaltig und sozial investiert wird, werden Menschen wie Unternehmen feststellen, dass diese Investitionen ihre Chancen und ihre Lebensqualität erhöhen.“ Denn eins ist doch klar: Wenn die Pandemie vorbei ist, dürfen wir nicht zum Status quo ante zurückkehren.“

Die Ortsgruppe Kirkel und Blieskastel konnte leider keine der traditionellen Veranstaltungen wegen der Pandemie durchführen. Lediglich konnten wir mit Einschränkungen aber mit Erfolg die Wahlen durchführen. Wie es 2021 aussieht, muss abgewartet werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Freunde und Gönner der IGBCE Ortsgruppe Kirkel und Blieskastel.

Wir wünschen Euch und Euer Familie, Euren Verwandten und Freunden eine besinnliche, friedliche und schöne Weihnachtszeit!

Zum neuen Jahr 2021 wünschen wir!!!

Für die Berufstätigen einen guten, sicheren und erfolgreichen Arbeitsplatz.

Für die Rentner einen verdienten, geruhamen und zufriedenen Lebensabend.

Für die Kranken Kraft, Geduld und gute Genesung.

Und für alle: Zuversicht, Zufriedenheit, Glück und vor allem Gesundheit im Jahr 2021.

Seid bedacht, vorsichtig und bleibt gesund.

Die Stunden, die zählen, sind die Stunden, die nicht gezählt werden.

Für mich sind es Stunden mit Euch.

Fürs neue Jahr wünsche ich uns unzählige solcher Stunden.

Gez. Der Vorsitzende, Gerhard Schmitt

Birkenbusch und Dodepuhl

Eine kleine Reise in die Kirkeler Sagenwelt

Birkenbusch, Dodepuhl? Diese Wörter dürften wohl nur noch ältere Bürger aus Kirkel, Limbach und Altstadt kennen. Die Jüngeren unter uns können vielleicht nichts damit anfangen. Und selbst viele Alteingesessene wissen nicht, dass hinter diesen Begriffen Sagen aus unserer Gemeinde stecken. Über die Jahrhunderte entstanden hier zahlreiche solche spannenden Geschichten, die über Generationen meist nur mündlich weitergegeben wurden.

Um dieses wertvolle Kulturgut zu erhalten, hat es sich der Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V. zur Aufgabe gemacht, die Geschichten zu sammeln. Über mehrere Jahre trug das Forscherduo bestehend aus Gunter Altenkirch und Thomas Marx Überlieferungen, Erzählungen und Berichte von Zeitzeugen zusammen. Daraus entstand das Buch „Birkenbusch und Dodepuhl“, in dem alle rund 70 Sagen und Geschichten unserer Gemeinde mitsamt interessanten Hintergrundinformationen vorgestellt werden.

Die Beschäftigung mit der Vergangenheit hat sich als wirksames Heilmittel gegen Einsamkeit erwiesen, ganz besonders unter älteren Menschen. Gerade jetzt, in dieser schwierigen Corona-Zeit, möchten wir Ihnen einen Einblick in die Geschichte unserer Gemeinde ermöglichen und Sie zu einer kleinen Reise in die hiesige Sagenwelt einladen. Jede Woche bis Weihnachten präsentieren wir Ihnen eine spannende Geschichte aus dem Sagenbuch – zum Selberlesen, Vorlesen oder Vorlesen lassen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und eine besinnliche Vorweihnachtszeit!

Folge 4 von 5: Die Teufelsbrücke

Als die Eisenbahnstrecke von Homburg nach Bexbach gebaut wurde, zerschnitt die Bahntrasse den „Schwarze Wee“. Dieser Weg führt von Altstadt zu den Feldern der Altstadter Bauern am heutigen Zunderbaum. Um nach dem Bau der Eisenbahnstrecke weiterhin auf ihre Felder zu gelangen, musste eine Brücke über die Bahnlinie gebaut werden. Mit dem Bau beauftragte man einen ortsansässigen Maurer.

Als der schon einige Tage an der Brücke gearbeitet hatte, wollte er eines Morgens gerade mit seiner Arbeit beginnen, als ein Fremder ihn ansprach und fragte, was er da mache? Als der Maurer sich umdrehte und den Fremden sich genauer betrachtete, bemerkte er nicht gleich, dass es sich um den leibhaftigen Teufel handelte. Er antwortete ihm, dass er hier eine Brücke bauen solle und er keine Zeit zum Reden habe. Er müsse ja schließlich mit der Brücke rechtzeitig fertig werden.

Weil der Fremde sich weiter herablassend über die Arbeit des Maurers ausließ, dreht sich der Maurer zu dem Fremden um und erkennt sogleich den Teufel. Darüber erschrak er so sehr, dass ihm zunächst keine Worte einfielen. Der Teufel aber sprach zu dem Maurer, ob er bereit sei, mit ihm folgende Wette abzuschließen? Wenn er es schaffe, bis zum ersten Hahnenschrei am nächsten Morgen die Brücke fertig zu mauern, so bekomme der Maurer alle Schätze, die er tragen könne. Schaffe er die Arbeit jedoch nicht, so bekomme der Teufel die Seele des Maurers.

Der Maurer überlegte nicht lange und willigte in die Wette mit dem Leibhaftigen ein.

Als am anderen Morgen der Teufel zur Brücke kam, so sah er gleich, dass der Schlussstein im Gewölbe der Brücke fehlte und er den Maurer im Hohlraum der Brücke dahinter vermutete. Als der Teufel durch die Lücke in den Hohlraum griff um den Maurer zu holen, so hatte er an Stelle des Maurers einen Hahn in der Hand, der beim Anblick der ersten Sonnenstrahlen sofort zu krähen anfang und der Teufel sich über den Hahnenschrei so erschrak, dass ihm der Schatz aus den Händen fiel und er mit lautem Donner in die Hölle fuhr.

Der Maurer hatte sich die ganze Zeit über im Wald hinter der Brücke versteckt und hatte dem Geschehen mit Schadenfreude zugeschaut. Als nun der Teufel verschwunden war, ging er an die Stelle wo der Teufel die Schätze hatte fallen lassen. Dort lud er diese auf seinen Wagen und brachte sie mit einem Lächeln im Gesicht nach Hause.

Möchten Sie mehr über die Sagen der Gemeinde Kirkel erfahren oder suchen Sie noch Lesestoff für einen gemütlichen Winterabend? Diese und weitere Geschichten finden Sie in dem Buch „Birkenbusch und Dodepuhl“, erhältlich beim Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.; Preis: 17,- €, zzgl. 2,20 € Versand. Bei Interesse rufen Sie uns an unter 06841 / 8098-40 oder schreiben eine E-Mail an kultur@kirkel.de.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen. Dieses wird nach Aufbau der technischen Voraussetzungen und Umsetzung der bereits bestehenden Planungen zeitnah verfügbar sein.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeorientierte Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.



IHRE GEMEINDEWERKE WÜNSCHEN IHNEN FROHE FEIERTAGE
Unser Betrieb ist vom 24.12.2020 bis 31.12.2020 geschlossen*

Die besinnliche Zeit nutzen wir gemeinsam mit unseren Lieben, um unsere Akkus wieder aufzuladen. Damit wir voller Energie ins neue Jahr starten können.

www.gwkirkel.de

* Bei einer Versorgungsunterbrechung oder Störung in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung erreichen Sie uns unter der Störungshotline (06821) 200-426.



STROM



ERDGAS



WASSER

Geflügelzuchtverein Altstadt e.V. 1929

Das Jahr 2020 war für uns alle ein schwieriges Jahr. Es durften keine Feste, Ausstellungen und Treffen wegen Corona stattfinden. Unser Vereinsleben wurde auf das Minimum reduziert. Hoffentlich läuft das nächste Jahr wieder in geregelten Bahnen. Wir wünschen ihnen eine friedvolle und gesegnete Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2021. Bleiben oder werden Sie gesund!
Der Vorstand

TV Altstadt e.V.

www.tv-altstadt.de

Liebe Mitglieder und Freunde des TVA

Dieses Jahr hätte für uns ein Besonderes werden können: Unser Verein wurde vor 100 Jahren gegründet, und das wollten wir auch gebührend feiern! Leider ist alles anders gekommen und wir müssen zunächst auf das Ende einer Pandemie warten, deren Ausmaß manche bereits mit der spanischen Grippe vergleichen, die kurz vor der Vereinsgründung ausbrach und damals die Welt lähmte. In den vergangenen 9 Monaten mussten wir die gemeinsamen sportlichen Aktivitäten stark einschränken, hauptsächlich der Hallensport wurde auf eine harte Probe gestellt. Je nach Sportart haben verschiedene Gruppen ihr Angebot zeitweise komplett eingestellt, andere haben sich mit Erfolg vorübergehend auf ein Online-Angebot verlagert. Neben der Jubiläumsfeier sind auch alle Feste ausgefallen, die unser Dorfleben bereichern.

Sogar zur Mitgliederversammlung konnten wir erst im Herbst unter Auflagen einladen. Jutta Braun und Georg Wack sind aus dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschieden, neue Kandidaten konnten leider nicht benannt werden. Somit verbleiben Silke Eder (Kasse), Bärbel Simon (Schriftführerin) und Helmut Gebhardt (allgemeine und sportliche Belange) im Amt.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Übungsleiterinnen und -leitern, den Abteilungsleiterinnen und -leitern, die trotz aller Schwierigkeiten die Sportangebote verantwortungsbewusst gestalteten und an die behördlichen Auflagen anpassten. Natürlich bedanke ich mich ebenso bei allen Mitgliedern, die dem Turnverein Altstadt in dieser schweren Zeit treu geblieben sind. Uns allen wünsche ich ein erholsames Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2021 und ein baldiges gesundes Wiedersehen in größerer Runde.

Für den Vorstand
Helmut Gebhardt

Wirbelsäulengymnastik - Vormittagskurs

Am Montag, dem 28. Dezember, um 9:00 Uhr beginnt ein neuer Kurs der Wirbelsäulengymnastik des TV-Altstadt am Vormittag. Aufgrund der Corona-Pandemie findet auch diese Veranstaltung wieder nur Online statt. Für das Training wird ein Internet-Zugang mit einem Smartphone bzw. Iphone oder mit einem Tablet benötigt. Die erforderliche Software ist kostenfrei und recht einfach zu installieren und zu nutzen. Für Rückfragen stehen Bärbel Hollfelder (Tel. 06826 / 80919) oder Dieter Geib (Tel. 06841 / 80404) gerne zur Verfügung. Sie erhalten dort weitere Informationen.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Da ist er der zweite Lockdown. Erwartet, gefürchtet, oder man dachte einfach nur, dass dieser Kelch an einem vorbei geht. Aber wenn wir ehrlich zu uns selbst sind, haben wir es irgendwie tief in uns drinnen gewusst, dass er kommt. Sei es, weil wir die Zeichen der Zeit gedeutet haben oder, weil wir einfach die Dummheit vieler genau richtig eingeschätzt haben. Erschreckend, aber wahr.

Ich hätte mir auch von Herzen gewünscht, dass es anders kommt, gerade weil die Folgen für viele nicht die rosigsten Aussichten bieten, aber ... trotzdem glaube ich fest an uns, an uns als Dorf, Gemeinde, oder schlichtweg als menschliche Gemeinschaft! Wir haben in unserer Geschichte schon wesentlich schlimmere Situationen gemeistert, wir haben wesentlich dunklere Zeiten an uns vorbeiziehen sehen. Deshalb bitte ich Sie, halten Sie durch, vertrauen Sie auf unsere Gemeinschaft und vor allem, bitte halten Sie sich an die gesetzten Regelungen!

Auch diese Zeiten gehen wieder vorbei und wir werden ohne Zweifel unsere Schrammen abbekommen, aber ich glaube fest an unsere Gemeinde, unser Dorf, vor allem aber an jeden Einzelnen von Ihnen, denn ich weiß, wir schaffen es auch dieses Mal - ein Dorf, eine Gemeinschaft!

Bitte bleiben Sie auch weiterhin gesund und wohlauf, genießen Sie den Widrigkeiten zum Trotz die Weihnachtszeit.

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Lieben,
Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen. Dieses wird nach Aufbau der technischen Voraussetzungen und Umsetzung der bereits bestehenden Planungen zeitnah verfügbar sein.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

DRK Ortsverband Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin im neuen Jahr, am Montag, dem 11. Januar 2021, durchgeführt vom DRK Kirkel-Neuhäusel

Wegen CORONA findet die Blutspende wieder in der **Burghalle Kirkel-Neuhäusel** statt.

Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am Montag, dem 11. Januar 2021, in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr wieder einen Blutspendetermin durch.

Blutspende ist und bleibt wichtig!

Die gegenwärtige Lage erfordert jedoch wieder besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherheit des Infektionsschutzes auf unseren Blutspendeterminen.

Vor diesem Hintergrund findet die Blutspende in der **Kirkeler Burghalle** im Innerweg statt.

Auch der Ablauf, der sich gut bewährt hat, hat sich gegenüber der letzten Blutspende nicht wesentlich geändert. Es dient zu Ihrem und unserem Schutz.

Die Körpertemperaturmessung bei den Spenderinnen und Spendern wird nicht mehr durchgeführt. Sie werden jedoch weiterhin von freundlichen Blutspendelotsen am Eingang über Ihr Wohlbefinden und den Kontakt mit COVID-19 erkrankten Personen befragt.

Weiterhin sind diese Lotsen eine wesentliche Stütze für den reibungslosen Ablauf der Terminreservierung und haben für alle Fragen ein offenes Ohr. Ist das Wohlbefinden und sonst alles ok, geht es zur Anmeldung und mit dem gewohnten Ablauf weiter.

Die Einführung der Terminreservierung für den Blutspendetermin wurde bei der letzten Spende sehr gut angenommen. Natürlich kann auch weiterhin ohne Reservierung gespendet werden.

Nach einer angemessenen Ruhezeit erhält jeder ein liebevoll abgepacktes Lunchpaket und sollte das Spende-Lokal zeitnahe wieder verlassen.

Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsabstände einzuhalten und freuen uns auf Ihre jetzige Teilnahme ganz besonders.

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches Weihnachten und kommen Sie gesund in das neue Jahr.

Euer Blutspendeteam des DRK OV Kirkel-Neuhäusel

Neue Spendetermine 2021 bitte vormerken!

26. April, 26. Juli, 5. Oktober

Evangelischer Frauenbund

Leise wird's, wenn Flocken fallen.

Und Geschichten uns an die Hand nehmen, in einer Zeit, wo wir zerbrechlich sind, weitergehen, braucht Mut und Vertrauen, braucht ein Du, braucht Menschlichkeit, auf die sollten wir wieder mehr bauen.

Liebe Frauen, ich wünsche Euch noch eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachten und hoffentlich ein gutes neues Jahr 2021!

Eure Helga Neuschwander

MGV 1848 Kirkel e.V.

Leider können auf unbestimmte Zeit weiterhin keine Singstunden oder Treffen stattfinden.

Sobald sich Änderungen ergeben, werden wir allen Sängerinnen und Sänger rechtzeitig Bescheid geben.

Wir wünschen dennoch allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern und allen Freunden des MGV 1848 Kirkel e.V. eine schöne und besinnliche Adventszeit.

Mögen uns in der Dunkelheit viele Lichter begegnen!

Wir wünschen unseren Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten
ein friedvolles **Weihnachtsfest**
und ein gesundes neues Jahr.



COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHTAL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de

Evangelischer Kirchenbauverein Kirkel e.V.

Frohe Weihnachten und alles Gute für das kommende Jahr!

Der Vorstand des evgl. Kirchenbauvereins Kirkel e.V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern noch eine schöne Adventszeit sowie besinnliche und geruhsame Weihnachtstage.

Das neue Jahr möge nur Gutes bringen, vor allem Gesundheit und Optimismus in allen Lebenslagen.

Herzlichen Dank für die Unterstützung im zurückliegenden Jahr und auch Jahren. Leider mussten fast alle geplanten Veranstaltungen in diesem Jahr ausfallen.

Gerade deshalb: Danke an meine Vorstandskolleginnen und -kollegen, danke den vielen Helferinnen und Helfern bei unseren Veranstaltungen, danke dem Festausschuss des Presbyteriums für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Ein Dankeschön an den Kirchenchor, den Posaunenchor und an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kindertagesstätte für die hervorragende gemeinsame Abwicklung unseres Gemeinde- und "Plattkoppfesches" in den vergangenen Jahren.

Ein Dank an unseren Pfarrer, Falk Hilsenbek für die vielfältige Unterstützung.

Ich bin davon überzeugt, dass wir auch das vor uns liegende Jahr mit all seinen Herausforderungen gemeinsam und erfolgreich meistern werden.

Bleibt bitte alle gesund und voller Zuversicht.

Ihr und Euer 1. Vorsitzender, Karl-Friedrich Strohmaier.

Tennisclub Kirkel

Liebe Vereinsmitglieder,

liebe Freund/-innen und Gönnern des Tennisclubs Kirkel,

seit vielen Monaten beschäftigt uns alle die Corona-Pandemie mit ihren enormen Auswirkungen und Einschränkungen. Anfangs dachten wir sicherlich, es ist ja weit weg, doch allzu schnell holte uns die Realität ein. Schließlich kam das Vereinsleben nicht nur beim TC Kirkel völlig zum Erliegen. Dies traf insbesondere die vielen sportbegeisterten Kinder und Jugendlichen, aber auch die Erwachsenen in unseren Kursen und Mannschaften mit voller Härte. Langsam mussten wir lernen, mit den auferlegten Verordnungen und drastischen Einschränkungen umzugehen und damit zu leben. So etwas haben wir alle noch nicht erlebt!

Umso wichtiger ist es uns, ein riesengroßes **Dankeschön** loszuwerden. Von ganzem Herzen! Und zwar an all unsere treuen Mitglieder sowie Freundinnen und Freunde des TC-Kirkel, die uns auch in dieser trostlosen Zeit die Treue gehalten haben. Sie unterstützten uns mit kleinen Gesten, aufmunternden Worten und natürlich auch mit ihrem Mitgliedsbeitrag, was in Zeiten, in denen der Verein nichts anbieten kann, gar nicht selbstverständlich ist. Wir danken allen, die uns zeigen, wie sehr ihnen unser Verein am Herzen liegt. Ebenso denen, die mit ihrer Hilfsbereitschaft dazu beitragen, dass der TC Kirkel hoffentlich gut durch die Krise kommen wird.

Wir wünschen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Eine Rose für alle, die allein bleiben müssen

Vierter Advent und unsere letzte Rose. Sie sei all jenen gewidmet, die in diesen Tagen sich einsam fühlen. Die für sich oder nur im ungewohnt kleinsten Kreis Weihnachten feiern, sei es zuhause, in einem Wohnheim oder in einem Krankenbett. Was auf mehr Menschen zutrifft, als man gemeinhin denkt. Hinter die Mauern sieht niemand. Aber oftmals wissen wir doch schon, wie's in der Nachbarschaft steht. Ein Gruß, ein Anruf wirkt da Wunder. Manche stehen momentan auch unter Quarantäne oder sind positiv getestet worden. Sie sollen sich nicht ausgeschlossen fühlen - wer krank ist, fällt nicht aus der Dorfgemeinschaft! Und all diejenigen, denen das jetzt so geht, ob krank oder gesund: Nutzen Sie Ihr Telefon, melden Sie sich! Dafür sind die Geräte ja da, dass sie Verbindungen herstellen, die auf anderem Weg nicht möglich sind. Denn das Gefühl, vergessen zu werden, untergräbt jede Lebensfreude, vor allem aber die Freude am Weihnachtsfest. Im Kern gedenken wir da ja eigentlich auch einem ausgesprochen einsamen Ereignis, nämlich dem eines Paares, das unter unwürdigen

-Anzeige-

Wir wünschen

FROHE WEIHNACHTEN

eine erholsame und besinnliche Festzeit, Gesundheit und Freude dieses Jahr auch im kleinen Kreis.

Kirkel hält zusammen!



Umständen ihr Kind zur Welt bringen musste. Und dann doch von den unwahrscheinlichsten Leuten besucht wurde, von Hirten, schließlich kamen sogar Weise von weither. Und alle brachten nach ihren Möglichkeiten noch etwas mit. Es steht Ihnen frei, welche Rolle Sie nun bevorzugen - wichtig ist dabei nur, dass Sie merken, dass Weihnachten nicht nur ein rauschendes Ereignis mit möglichst vielen Teilnehmern ist, sondern auch eine intime Angelegenheit. Und gerade, wenn es ganz still wird in diesen Tagen, wenn Sie für sich sind, dann könnte es sein, dass Sie spüren, wie, um im Bild zu bleiben, wie tatsächlich ein Engel eine Rose für Sie bereit hält, eine, die nicht verwelkt und die nicht in die Vase gestellt werden muss. In welcher Lage Sie sich auch immer befinden - freuen Sie sich auf Weihnachten in Limbach. Corona-Zeit hin oder her: Jeder mag für sich sein, aber alleine ist er oder sie nicht. Der Stern leuchtet noch immer über jedem Haus.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen. Dieses wird nach Aufbau der technischen Voraussetzungen und Umsetzung der bereits bestehenden Planungen zeitnah verfügbar sein.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Förderverein Elisabethkirche Limbach e.V.

Der Förderverein richtet seit über 25 Jahren den allzeitbeliebten Ferientreff im Park hinter der Kirche aus.

Von den Anfängen an, als Fassbier kam, hat Wolfgang Becker jahrelang den Zapfhahn bedient, und immer schöne Biere gezapft.

Er hat das auch bei großer Hektik in seiner ruhigen Art gemacht und ließ sich nicht beirren.

Wolfgang hat sich oft als Helfer angeboten, und ist später auch als Notnagel eingesprungen, wenn Helfer später kamen oder ausgefallen sind. Es war immer Verlass auf ihn. Danke Wolfgang!

Die schönen Gespräche am Stehtisch mit ihm werden uns fehlen.

Wir gedenken ihm und wünschen seiner Frau Ingrid viel Kraft in dieser schweren Zeit.

Für die Organisation Dieter Hock

MGV 1875 Limbach

Leider, leider konnte der MGV 1875 Limbach in diesem Jahr keine der geplanten Aktivitäten durchführen. Weder die angedachten Konzerte noch die planmäßigen und außerplanmäßigen Auftritte konnten stattfinden. Diese pandemierächtige Zeit hat uns allen, Sängern, Vereinsmitgliedern und der Dorfgemeinschaft einen dicken Strich durch die Planungen gemacht. Singen und Proben waren für unsere Chöre durch die Vorsorge-Maßnahmen und Auflagen nicht durchführbar. Deshalb auf diesem Wege allen „verhinderten Geburtstagskindern – runden und unrunden“ nachträglich herzlichen Glückwunsch zum Jubeltag. Trotz allem starten wir zuversichtlich ins kommende Jahr. Vielleicht bringen die erbrachten Beschränkungen und eine hoffentlich erfolgreiche Schutzimpfung einen baldigen Erfolg, damit wir bald wieder einen geregelten Tages- und Jahresablauf erleben können.

Wir wünschen allen Chor-, Vereins- und Gemeindegliedern sowie allen Lesern eine trotzdem frohe, genussfreudige und gesegnete Weihnachtszeit; für das kommende Jahr eine coronafreie Zeit, Glück und Erfolg. Werden oder bleiben Sie gesund!

Weitere Infos unter der Email-Adresse verein@mgv1875limbach.de, info@familie-schwender.de oder auf unserer Homepage www.mgv1875-limbach.de

Musikverein Limbach e.V.

Weihnachtsgrüße des MV Limbach

Das zurückliegende Jahr war für uns alle sicherlich ungewohnt und schwierig, die Corona-Pandemie hat auch uns mit voller Härte getroffen und vor neue Herausforderungen gestellt. Wir als kulturschaffender Verein leben von unseren Auftritten und Märkten. Nichtsdestotrotz hoffen wir, dass für uns alle im nächsten Jahr wieder ein gewisses Maß an Normalität eintritt.

Leider mussten wir uns für dieses Jahr geplante 50-jährige Jubiläum mit Gästen aus Spanien, Polen und England absagen, dies hoffen wir im kommenden Jahr gebührend nachholen zu können.

Wir bedanken uns bei unseren Musikern, Mitgliedern, Familien, Freunden und allen Bürgern der Gemeinde Kirkel und Umgebung für deren Unterstützung und wünschen Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Blieben Sie gesund!

Ihr Musikverein Limbach e.V.

Obstbauverein Limbach e.V.

Neue Abgabetermine für Ihre Maische beim OBV Limbach e.V., Zum Schwimmbad 13, 66459 Kirkel:

Samstag, 09.01.2021, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 14.01.2021, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag, 16.01.2021, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der Abgabe der Maische ist die neue Stoffbesitzer-Nummer vorzulegen.

Für die Maischeabgabe gelten die aktuellen Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen „guten Rutsch“ ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund!

Ihr Team vom Obstbauverein Limbach e.V.

Tennisclub Limbach

Jahresrückblick 2020

Der Tennisclub Limbach blickt auf ein erfolgreiches Jahr zurück.

Begonnen hat das Jahr für uns mit dem Bau unseres 5. Platzes. Hierfür haben unsere Mitglieder fleißig gespendet. Schon beim Weihnachtmarkt 2019 wurde hierfür der Grundstein gelegt. Denn alle Einnahmen flossen in die Wiederherstellung des 5. Platzes. Wir können nicht oft genug DANKE sagen für die überwältigende Unterstützung. Alle Mühen und Investitionen haben sich mehr als gelohnt. Das zeigt nicht zuletzt die Buchungssituation. Die Anlage war Tag für Tag bis zum Anschlag ausgelastet.

Nicht nur die Anlage wurde vergrößert, sondern auch das Freizeitangebot abseits des Tennisplatzes. Das Vereinsleben geht beim Tennisclub Limbach weiter über den Tennisplatz hinaus. So wurden die Vereinsräumlichkeiten um ein paar Attraktionen reicher: Dartscheibe, Billardtisch, Tischtennisplatte und Tischkicker bringen die Mitglieder auch nach Spiel- oder Trainingsende zusammen.

Corona hat zwar vieles in diesem Jahr ausgebremst, nicht aber unsere Motivation und unseren Ehrgeiz, im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten das Beste aus der Situation zu machen. Mit einem entsprechenden Hygienekonzept und einem überwältigenden Teamgeist haben wir alle Hürden gemeinsam gemeistert. An dieser Stelle vielen Dank für Euer Engagement, das Einhalten der Regeln und Eure Flexibilität. Das alles hat es uns ermöglicht, den Spielbetrieb im

Sommer aufrecht zu erhalten und als Verein gemeinsam sportliche Erfolge zu feiern.

Und diese waren in der Sommersaison wirklich mehr als erfreulich. Gleich 7 Meisterschaften konnten wir einfahren: Kleinfeld 1, 2 und 3, Bambini 3, Juniorinnen U18/2, Mixed 40/2, Herren 30/1. Herzlichen Glückwunsch noch einmal an alle Meisterinnen und Meister!

Auch die Kinder-Vereinsmeisterschaften fanden 2020 im Sommer wie geplant statt. 40 junge Spielerinnen und Spieler der Mannschaften Kleinfeld, Midfeld und Bambini kamen trotz mörderischer Temperaturen zum Turnier. Für die verantwortlichen Betreuer/Trainer war es sehr erfreulich zu sehen, auf welch hohem Niveau bereits gespielt wurde! Ein großes Dankschön an Verena Bartels-Piro für die Organisation der Vereinsmeisterschaft, die im Anschluss an ein Tennis-Camp mit der Tennisschule „Sport Total“ durchgeführt wurden.

Nach mehrfacher Verschiebung aufgrund von Regen fand am 11. Oktober unser Saisonabschluss statt. Schon am Vormittag starteten rund 30 Kinder mit einem kleinen Turnier. Danach konnten sich die Meistermannschaften aus 2019 freuen, dass die ursprünglich auf Frühjahr terminierte Meisterehrung der Gemeinde endlich nachgeholt werden konnte. Hierzu kam Ortsvorsteher Max Limbacher in Begleitung von Heike Scherer-Dahmen zur Tennisanlage nach Limbach. Geehrt wurden die Mannschaften Kleinfeld, U15 Juniorinnen, U18 Juniorinnen und Mixed 40er. Eine schöne Tradition, die in diesem Jahr wirklich gefehlt hätte! Danke an die Gemeinde für die jährliche Anerkennung für die Spielerinnen und Spieler.

Hoch motiviert durch die Erfolgserlebnisse dieses Sommers setzen die Erwachsenen ab U15 noch einmal zum Abschluss-Schleifchen-Turnier an. Wie immer beim Tennisclub Limbach: Ein super-Teamwork zwischen Jugend und Erwachsenen, Damen und Herren!

Nachdem bereits unsere Mitglieder seit einiger Zeit in einheitlichen Shirts und Hoodies in Zusammenhang beweisen, sind nun auch Vereinsjacken in Planung.

A propos Mitglieder: Im Sommer haben wir unser 200. Mitglied begrüßt, insgesamt hat der Tennisclub Limbach mittlerweile 215 Mitglieder – ganze 36 sind in diesem Jahr dazu gekommen.

Gerade jetzt am Jahresende ist es wieder Zeit, DANKE zu sagen: Danke an alle ehrenamtlichen Helfer für die vielen Arbeitseinsätze in diesem Jahr, den Vorstand; an alle Vereinsmitglieder, die Tag für Tag die Anlage an der Dorfhalle beim Training und im Spielbetrieb beleben; an alle Eltern, die ihre Kinder so tatkräftig unterstützen und sich aktiv ins Vereinsleben einbringen; die Gemeinde, die uns bei allen Anliegen immer helfend zur Seite steht; an alle Zimtwaffel-Bäcker und -Käufer, die zum Jahresende noch einmal Spenden für die Jugendkasse möglich gemacht haben, und an alle, die wir hier vergessen haben.

Wir starten mit 25 gemeldeten Mannschaften (Rekord!) und folgenden Terminen ins neue Jahr:

6. März 2021, 10:00 Uhr: Erster Arbeitseinsatz auf der Anlage an der Dorfhalle

13. März 2021: Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in der Dorfhalle

Wir wünschen allen ein Frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2021! Bleibt gesund und fit!

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.tc-limbach.com.

FC Palatia Limbach

Leider geht auch für unsere Palatia die Zwangspause weiter. Weder Training noch Spielbetrieb sind erlaubt, unser Sportheim muss auch weiterhin geschlossen bleiben. Wir alle hoffen, dass die Saison 20/21 spätestens im Februar des neuen Jahres wieder aufgenommen werden kann.

Wir bedanken uns bei allen, die unserem Verein auch in dieser schweren Zeit die Treue halten!

Palatia trauert. Gleich zwei traurige Nachrichten erreichten uns in den letzten Tagen. Am Freitag letzter Woche verstarb im Alter von 78 Jahren mit **Wolfgang Becker**, ein verdientes Mitglied unseres Vereins. Wolfgang war über viele Jahre hinweg eine Stütze unserer aktiven Mannschaften und auch nach seiner eigenen Karriere blieb er der Palatia eng verbunden. Als Trainer vieler erfolgreicher Jugendmannschaften brachte er einer ganzen Reihe von Limbacher Jungs das Fußballspielen bei.

Im Alter von 83 Jahren verstarb vor wenigen Tagen **Betty Georg**. Betty unterstützte über viele Jahre ihren Mann Robert (de „Stobbe“), einen ebenfalls sehr verdienten Palatianer, sowie unseren Verein durch ihr unermüdliches Wirken. Solange es ihre Gesundheit zuließ, war sie auch immer wieder ein gern gesehener Gast in unserem Sportheim. Wir werden Betty und Wolfgang in ehrenvoller Erinnerung behalten und wünschen ihren Familien und ihren Freunden viel Kraft in dieser schweren Zeit

Palatia hofft: *Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden der Palatia ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr, verbunden mit der Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen auf unserer wunderbaren Sportanlage. Bleiben Sie gesund!*

SPD-Ortsverein Limbach

Zusammenhalten und gemeinsam stark sein, das zählt in schwierigen Zeiten.

Wir rufen Euch daher zur gegenseitigen Unterstützung und Solidarität auf, mit dem Nachbarn, mit dem lokalen Einzelhandel und der Gastronomie.

Wir bedanken uns herzlich bei allen großen, und vor allem kleinen Helden, die durch ihre tägliche Arbeit dafür gesorgt haben, dass es weitergeht. Ihnen gilt unsere besondere Anerkennung!

Wir wünschen Euch von Herzen frohe Weihnachten und alles Gute im Neuen Jahr, Glück, Zuversicht und vor allem Gesundheit.

Wir stellen
um auf Kunden-
selbstablesung



GEWINNSPIEL

Gewinnen Sie eins
von zwei E-Bikes

im Wert von 1.800,- €
von Bikers-Point
Kirkel-Limbach

16%

MwSt. für das
komplette Jahr
2020

ZÄHLERSTAND BIS 21.12.2020 ONLINE MELDEN

1 VON 2 E-BIKES IM WERT VON JE 1.800,- € GEWINNEN!

Wir stellen auf Kundenselbstablesung um.

Ihre Gesundheit geht vor. Wir setzen deshalb verstärkt auf **digitale Lösungen** (Homepage, E-Mail) statt unserer Ableser.



Unterstützen Sie uns. Melden Sie Ihre Zählerstände für Strom, Gas und Wasser sowie PV- und Blockheizkraftwerkzähler auf unserer **Homepage** oder via **E-Mail**.



ONLINE unter <https://ablesung.gwkirkel.de>



PER MAIL an ablesung@gwkirkel.de

Für Ihre Kooperation, uns Ihre Daten **online** zu melden, nehmen Sie automatisch teil an unserem

Jahresend-Gewinnspiel*

Gewinnen Sie eins von
zwei E-Bikes im Wert von je 1.800,-



Sie können uns Ihre Zählerstände natürlich auch schriftlich und telefonisch angeben!



PER POST MIT ZUGESANDTER KARTE



TELEFONISCH unter 06841 9815-0
(Mo.-Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr)

*Achtung: Das Gewinnspiel gilt nur für Kunden, die uns Ihre Zählerstände online melden.



Für Ihre schriftliche Meldung senden wir allen Kunden Anfang Dezember dieses Schreiben mit Rückmeldekarte zu.

Und so gehts:

Auf der Rückmeldekarte haben wir Ihren Namen und die Zählernummern schon eingedruckt.

- Lesen Sie bitte Ihren Zählerstand ab.
- Schreiben Sie den Wert rechtsbündig zur passenden Zählernummer.
- Schicken uns die Karte bis zum 21.12.2020 zurück.

Haben Sie im genannten Zeitraum keine Möglichkeit Ihre Zählerstände zu melden, werden wir Ihren Verbrauch hochrechnen, damit auch Sie von unserer Mehrwertsteuerregelung profitieren.

Wir stellen Ihnen eine
BLAUE TONNE
für Altpapier
zur Verfügung
Anruf genügt:
(06897) 85600-40



Paulus GmbH – 66299 Friedrichsthal
www.paulus-recycling.de

Abfuhrtermine Kirkel

Donnerstag, 21. Januar 2021
Donnerstag, 18. Februar 2021
Donnerstag, 18. März 2021
Donnerstag, 15. April 2021
Freitag, 14. Mai 2021
Donnerstag, 10. Juni 2021
Donnerstag, 8. Juli 2021

Bitte sorgen
Sie dafür, dass
Ihre Blaue
Tonne am
Abfuhrtag ab
6:00 Uhr
bereit steht

Keine traurige Weihnachten

„Gedanken einer alten Frau“

Es wird überall von trauriger Weihnacht gesprochen. Doch ich denke an die Kriegswedhachten zurück, vor allem an 1944. Männer, Söhne, Brüder, Väter von kleinen Kindern gefallen, vermisst, schon Monate kein Lebenszeichen mehr. Und in den zerbombten Städten hatten viele Menschen kein Dach über dem Kopf. Sie hausten in Trümmern, ohne Wasser, ohne Strom und vor allen Dingen nichts zu essen für ihre Kinder: Das waren traurige Weihnachten!

Wir heute haben zu essen, ja wir können schlemmen - Herz was begehrt du, je exotischer, desto besser. Wir können mit unseren Liebsten telefonieren, skypen oder schreiben. Ich sitze auch allein zu Hause und es tut mir weh, meine Enkel und Urenkel nicht umarmen zu können. **Aber solange alle gesund sind, ist doch Weihnacht für mich, nur anders! Still und besinnlich.**

(Die Autorin, die diese Zeit als Kind erlebt hat, möchte nicht genannt werden)

Angebote und Informationen des LV Saar. Mit einem sehr geringen Mitgliedsbeitrag können Sie schon einiges bewirken.

Informieren Sie sich online über die Anmeldung (https://www.volksbund.de/fileadmin/redaktion/Mediathek/Informationsmaterial/Mitgliedsanmeldung_korr.pdf) oder füllen Sie den Mitgliedsantrag direkt hier aus:

VOLKS BUND
Gemeinsam für den Frieden.

Volksbund
Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.

Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.
Referat Service
Sonnentallee 1
34266 Niestetal

Ich wurde geworben von:

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Mitgliedsnummer _____

Ich helfe als neues Mitglied!

Name, Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) _____

Telefonnummer _____

Ich unterstütze die Ziele und Positionen des Volksbundes gemäß seinem Leitbild und gehöre keiner verfassungsfremden Organisation an.

Bitte senden Sie mir zweimal jährlich kostenlos die Mitgliedszeitschrift „Frieden“ zu.

Ich möchte den Volksbund-Newsletter erhalten: E-Mail-Adresse _____

Meinen Mitgliedsbeitrag von jeweils

monatlich 1/4-jährlich (mindestens 6 €)

1/2-jährlich jährlich

... buchen Sie bitte per SEPA-Lastschrift ab.

IBAN _____

BIC _____

... zahle ich nach Erhalt von Zahlungsformularen.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift 178

SEPA-Lastschriftmandat
Gläubiger-Identifikationsnummer DE882200000000041
Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Ich ermächtige den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzulösen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 6 (1) f der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausschließlich für uns gespeichert und keinem Dritten zugänglich gemacht. Sie können gemäß Art. 21 der DSGVO jederzeit schriftlich widersprechen beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Sonnentallee 1, 34266 Niestetal oder per Mail an info@volksbund.de. Näheres unter www.volksbund.de/datenschutz

Allgemeine Nachrichten



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Weihnachtsgrüße vom Volksbund

Der Landesverband Saar des Volksbunds dankt allen bisherigen Spender*innen herzlich für ihre großzügige Unterstützung! Jede Spende ist ein Geschenk für den Volksbund.

*Das Team des LV Saar startet so mit einem guten Gefühl in die Weihnachtszeit und wünscht allen Saarländer*innen besinnliche und friedvolle Festtage im Kreise der Liebsten sowie Gesundheit und Zufriedenheit für das neue Jahr.*

Der Volksbund hat in über 100 Jahren 2,8 Mio. Kriegsgräber im Ausland angelegt und pflegt diese dauerhaft. Er hat so zahlreichen Familien nach Jahren der Ungewissheit einen Ort zum Trauern gegeben. Der gemeinnützige Verein hält mit seiner (internationalen) Jugendarbeit und vielfältigen Veranstaltungsformaten die Erinnerung an die schlimmen Kriegszeiten und die Opfer hoch.

Wenn Sie diese Friedensarbeit unterstützen möchten, freut sich der Volksbund über Ihre Spende:

Geldinstitut: Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE64 5905 0101 0000 0140 01

BIC: SAKSDE55

Verwendungszweck: „Sammlung 2020+Name+Wohnort“

Ab 10 € wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bitte geben Sie hierfür Ihre Adresse an.

Gerne können Sie den Volksbund auch als Mitglied dauerhaft unterstützen! Sie erhalten die Mitgliederzeitung sowie Einladungen,

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de





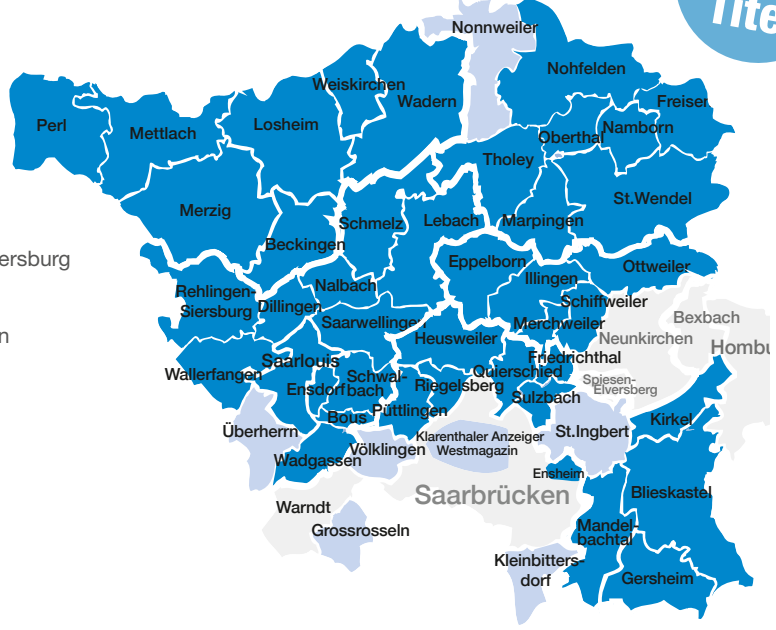
Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

- | | |
|----------------|---------------------|
| Beckingen | Namborn |
| Blieskastel | Nohfelden |
| Bous | Oberthal |
| Dillingen | Ottweiler |
| Ensdorf | Perl |
| Ensheim | Püttlingen |
| Eppelborn | Quierschied |
| Freisen | Rahlingen-Siersburg |
| Friedrichsthal | Riegelsberg |
| Gersheim | Saarlouis |
| Heusweiler | Saarwellingen |
| Illingen | Schiffweiler |
| Kirkel | Schmelz |
| Lebach | Schwalbach |
| Losheim | St. Wendel |
| Mandelbachtal | Sulzbach |
| Marpingen | Toley |
| Merchweiler | Wadern |
| Merzig | Wadgassen |
| Mettlach | Wallerfangen |
| Nalbach | Weiskirchen |



Saarland
42 Titel

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

anzeigen@wittich-foehren.de



Private medizinische Massagepraxis



Axel Hoffmann
 Im Talgarten 40 · Kirkel
 Tel. 06849-181553
www.massage-axel-hoffmann.de
 Privatpatienten und Selbstzahler

- Massage
- Fango
- Lymphdrainage
- Mobile Massage
- Hausbesuche
- Gutscheine

*Frohe Weihnachten
und ein gutes
neues Jahr 2021*

Ein frohes und friedvolles
Weihnachtsfest
 und alles Gute im neuen Jahr
 wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

... über 50 Jahre

G. Jahnke & Söhne GmbH
 Bauunternehmung ♦ Stuckateur

Turmstraße 30 • Altstadt
 Telefon (0 68 41) 85 45 oder 9596872

Wir wünschen unseren Patienten und ihren Besitzern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.

Tierarztpraxis
 Von-der-Leyenstraße



Eva Pittendörfer
 Tierärztin

Terminsprechzeiten
 (bitte Termin vereinbaren)

Von-der-Leyen-Straße 28 • 66440 Blieskastel
 Telefon (0 68 42) 96 11 91 • Telefax (0 68 42) 96 11 92
 Tel. im Notfall (01 76) 27 07 96 80
www.tierarzt-blieskastel.de

FROHE Weihnachten



FROHE
WEIHNACHTEN
UND VIEL GLÜCK
IM NEUEN JAHR



wünscht Ihnen
die Mannschaft vom
WIRTSHAUS

Die Mühle

Blieskasteler Straße 28
66459 KIRKEL - Telefon (0 68 49) 2 39

Wir bieten vom 25.12.-27.12. auf unserer Webseite
<http://xn--die-mhle-kirkel-3vb.de>
eine spezielle Weihnachtskarte für euch an.
Bei Interesse bitte bis zum 22.12.
telefonisch vorbestellen unter 0 68 49 / 2 39

UTA METZING

Krankengymnastik
Physiotherapie



66459 Kirkel · Kaiserstraße 84
Tel. 0 68 49 / 9 14 40 · Fax 0 68 49 / 9 91 76 44
www.utametzing.de

*Ihnen allen wünschen wir von Herzen
eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit
und alles Gute für 2021, vor allem Gesundheit.
Als Physiotherapie-Praxis gelten wir als systemrelevant
und sind daher auch weiterhin für Sie da!*



VRB Saarpfalz eG gratuliert der Gewinnerin des Quiz „VR-Finanzfuchs“ Samira Rodriguez mit dem Hauptgewinn!

- Anzeige -

Homburg, den 02.12.2020 – Die glückliche Gewinnerin Samira Rodriguez durfte sich heute über Ihren Hauptgewinn für das Quiz VR-Finanzfuchs, ein MICROSOFT Surface Pro 7, freuen.

Mach mit und sei ein Fuchs! Unter diesem Motto sind Jugendliche seit dem 12. Oktober aufgerufen, ihr Wissen rund um das Thema „finanzielle Bildung“ mit der Quiz-App „VR-Finanzfuchs“ der Volksbanken Raiffeisenbanken unter Beweis zu stellen. Genau das hat die Gewinnerin der dritten Gewinnspielrunde aus dem Geschäftsgebiet der Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG gemacht. Vom 9. – 19. November konnte sie sich gegen mehr als 3.000 andere Spieler und Spielerinnen durchsetzen und mit über 1.000 korrekt beantworteter Fragen den Hauptgewinn erzielen. Die Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG gratuliert zu dieser großartigen Leistung.

Das wichtige Themenfeld „finanzielle Bildung“ wird mit Hilfe der Quiz-App „VR-Finanzfuchs“ auf spielerische, moderne und digitale Weise vermittelt. Die Quiz-App steht für Jugendliche ab der 8. Klasse kostenfrei über Ihre Volksbank Raiffeisenbank zum Download zur Verfügung. Viele Jugendliche fühlen sich in Sachen Finanzen unsicher und ungenügend informiert. Mit der Quiz-App „VR Finanzfuchs“ können sich Schüler und Schülerinnen nach Art des bekannten Quiz-Duells Wissen in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragen erarbeiten - im Duellmodus oder Selbstlerntraining. Dabei gibt es Fragen zu Steuern, Währung, Versicherung, Börse, nützliches Wissen oder Finanzwissen ganz allgemein. Wer mitmacht, kann sich in dem Spielzeitraum tolle Preise „erquizzen“.



Mögen
Ihre kleinen
und großen
Wünsche in
Erfüllung gehen!

**Vorfreude ist
die schönste Freude!**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen allen unseren Kunden sowie Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2021!

 **Volks- und RaiffeisenBank
Saarpfalz eG**

www.vb-saarpfalz.de
info@vb-saarpfalz.de
www.facebook.com/vbsaarpfalz

FROHE Weihnachten

FROHE Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2021 Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!

Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein **gesegnetes Weihnachtsfest** und ein **gutes neues Jahr!**

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Unsere Praxis ist von Montag, 21. Dezember 2020, bis einschließlich Montag, 4. Januar 2021 geschlossen.

Staatlich geprüfte med. Fußpflegerin
Michaela Hornung
Erbacher Straße 15 • ALTSTADT
Tel. (0 68 41) 8 92 99
Handy (01 52) 09 04 05 20
www.podologie-hornung.de

10 autoservice

Wir machen, dass es fährt.

KFZ-Service Karls

Am Neunkircher Weg 1
66459 Kirkel
0 68 49 / 99 16 66
www.karls.go1a.de

☆ Noch ist Herbst nicht ganz entflohen,
Aber als Knecht Ruprecht schon
Kommt der Winter hergeschritten,
Und alsbald aus Schnees Mitten
Klingt des Schlittenglöckleins Ton. ☆

☆ Und was jüngst noch, fern und nah, ☆
Bunt auf uns herniedersah,
Weiß sind Türme, Dächer, Zweige,
Und das Jahr geht auf die Neige,
Und das schönste Fest ist da. ☆

☆ Tag du der Geburt des Herrn, ☆
Heute bist du uns noch fern,
Aber Tannen, Engel, Fahnen ☆
Lassen uns den Tag schon ahnen,
Und wir sehen schon den Stern. ☆

☆ Theodor Fontane ☆

*Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und
Glück und Gesundheit für das Jahr 2021*

Familie Guido Karls

☆ **Herzliche Weihnachtsgrüße**

unserer verehrten Kundschaft, allen
Freunden und Bekannten, verbunden
mit den besten Wünschen für das
kommende Jahr.

Bedachungen
Dieter Noserke GmbH
Tel.: 0 68 42 / 43 23

Ziegelhütterweg 71 • 66440 Blieskastel
Fa: 0 68 42 / 53 73 97 • dnozerke@t-online.de

Ausführung sämtlicher

- Dachdecker-, Flachdach- u. Kaminarbeiten
- Wärmedämmarbeiten, Ausbau von Dachböden
- Fassadenverkleidung
- Einbau von Wohnraumfenstern
- Sturmschädenreparatur
- Dachwartung u. Reparaturarbeiten

Wir bieten Ihnen

- individuelle Lösungen für Ihr Dach
- faire Kalkulation
- einwandfreie Arbeit
- Angebot u. Beratung **kostenlos**

Inh. Steffen Noserke

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage,
Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr
wünscht das Team der

Tierarztpraxis Nicole Walter

Am Tannenwald 4, 66459 Kirkel
(0 68 49) 99 16 06 • www.tierarzt-kirkel.de

Unsere Praxis bleibt vom
24. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen!

Terminvereinbarung!

Mo, Di: 9 - 13 Uhr und 15 - 18 Uhr
Mi: 9 - 13 Uhr
Do: 9 - 13 Uhr und 17 - 20 Uhr
Fr: 8.30 - 15 Uhr





Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...
 Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes bitte an:
 ProspektService24 GmbH • Tel: 06897 966084
 Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist
 mail@prospektService24.de

LOGO-4 YOU Praxis für Logopädie
 Nicole Beck-Keller · Felix Gassmann
 Staatlich anerkannte Logopäden
 - alle Kassen - Termine nach Vereinbarung - kostenlose Parkplätze -
 66539 NK-Furpach · Beim Wallratsroth 6 · Tel. 0 68 21 - 9 81 73 77

 www.wittich.de



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

*Als Gott sah, dass der Weg zu lang,
 der Hügel zu steil und das Atmen zu schwer wurde,
 legte er seinen Arm um ihn und sprach: „Komm heim“*

Wolfgang Becker
 * 05.03.1942 † 11.12.2020

In Liebe und Dankbarkeit:
Ingrid Becker
Frank und Nicole Becker
Frederik und Gabriele Becker
Marcel, Marie-Chantal
und alle Angehörigen

Kirkel-Limbach, im Dezember 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis auf Friedhof in Limbach statt.

Bestattungen Backes

Wir nehmen Abschied von

 **Paul Stark**
 * 16.02.1928 † 09.12.2020

In stiller Trauer:
Iris, Manuela mit Marco
Enkelkinder: Jan, Nico, Jessica und Marvin

Kirkel-Altstadt, im Dezember 2020

Die Urnenbeisetzung erfolgt im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Homburg.


Bestattungshaus Steimer & Grub

Anzeigenannahme: 06502 9147-0

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.
 Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer auszudrücken.





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



*Seid nicht traurig, wenn ihr an mich denkt!
Erzählt von mir und lasst mir
einen Platz zwischen euch,
so wie ich ihn im Leben hatte.*

Wir haben Abschied genommen von

Gerd Baab

* 16.02.1928 † 20.11.2020

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Besonderen Dank an den Sportverein Altstadt für die liebevolle Würdigung.

Ganz besonderen Dank an Frau Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson für ihre bewegende und tröstende Trauerrede.

Danke auch dem Bestatter Carsten Backes für seine fürsorgliche Betreuung.

Im Namen aller Angehörigen:
Dirk Baab, Anke Weber, Iris Betz

Altstadt, im Dezember 2020

Das Bestattungshaus
würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB
www.bestattungen-steimer.de
info@bestattungen-steimer.de
GMBH

Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit
Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der
Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath.
Kolumbariums im Saarland.



■ **Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**



■ **Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit
verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

Christof Heß
(fachgeprüfter Bestatter)



06841/8552
0172/68 04 738



Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang v. Goethe



Alles hat seine Zeit, es gibt eine Zeit der Stille,
Zeit des Schmerzes, Zeit der Trauer und eine Zeit
der dankbaren Erinnerung.

In Liebe und Dankbarkeit haben wir im engsten
Familienkreis Abschied genommen von meinem Mann,
unserem Vater, Großvater und Urgroßvater

Erich Günther

* 03.10.1927 † 23.11.2020

Wir danken allen, die ihre Anteilnahme auf vielfältige
Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Im Namen aller Angehörigen
Inge Günther

Limbach, im Dezember 2020

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kinkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

USCHI LOEW FRISEURMEISTERIN

An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!

Ihr Friseur mit der
persönlichen Note!



Stubbe
NB

WURZELBESEITIGUNG

Nicola Bachmann
01 51 / 202 651 23
nbstubbe@web.de

Fechinger Str. 33 · 66271 Kleinblittersdorf

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06897 966084 → m.lucas@prospektservice24.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter
<http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel. 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren



HOTEL
BREITENBÄCHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/9662 60

5% Rabatt

auf unsere Gutscheine bis 20. Dezember 2020

Das Weihnachtsgeschenk das ankommt....

Machen Sie Ihren Lieben eine Freude und
verschenken Sie Zeit um sich in reiner würziger
Schwarzwaldluft verwöhnen zu lassen.

P.S. Wir haben für Familienbesuche
vom 23. bis 27. Dezember 2020 geöffnet!

Übernachtung mit Frühstück ab € 56.-

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Immer ein Auge für's Detail.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeigenschlussvorverlegung!

für private und gewerbliche Anzeigen

51/2020 Vorweihnachtswoche
auf Dienstag, 15. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.

52/2020 Weihnachtswoche
auf Montag, 21. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten
um Beachtung, da zu spät eingesandte
Aufträge nicht mehr berücksichtigt
werden können!

Ihr Team der
LINUS WITTICH Medien KG,
Standort Föhren.



Heizöl

OEEL SCHNEIDER GmbH


 (06894)
5 20 72
www.oelschneider.de

KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 75 68 433
www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

 **Beratung**
  **Verkauf**
  **Verlegung**
 Fachbetrieb des Fliesengewerbes

 **BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT**
 **TREPPEN**
  **TERRASSEN**
  **BALKONE**
 - auch Sanierungen -

M. Rieß

Triftstr. 14 b · Kirkel · Telefon (06849) 3 32
 Eichendorffstr. und 9 12 97

Aufgrund der aktuellen Lage müssen auch wir ab 16.12. schließen.

Bestellt euren Blumenwunsch gerne per Telefon oder E-Mail. Ihr könnt den Einkauf dann ganz einfach an einer extra für euch eingerichteten Abholstation bei uns abholen.

Wir bitten euch rechtzeitig zu bestellen.

Bitte habt Verständnis, dass es daher zu Lieferengpässen von verschiedenen Blumen kommen kann.

Wir werden natürlich unser Bestes geben eure Wünsche zu erfüllen.

Am 24.12.2020 sind wir bis 14 Uhr für euch da.

Hinter unserer Gärtnerei in Kirkel bieten wir auch weiterhin Tannenbäume zum Verkauf an.

Wir wünschen euch frohe Weihnachten und das Wichtigste, bleibt gesund!

Euer Team von Blumenhaus M. Rieß

Telefon Blieskastel: 06842-4448
 Telefon Kirkel: 06849-332
 E-Mail: Riessblumen@t-online.de

Ein perfekte Geschenk:
 Ein Gutschein
 von Blumen Rieß

LIEFER- UND ABHOLSERVICE

IN DEINER NÄHE

Gönnt euch was.



Marion's  **Neu für Wohnmobile!**

Gaststätte im Pfofen-Haus
 Der Treffpunkt für Leute mit und ohne Hund

Pizza u. Nudelgerichte für Wohnmobile!

Mi., Fr., Sa., ab 17 Uhr, So. von 11-15 Uhr

Reservierung unter: **0 68 41 / 97 33 212**
 oder **0 176 / 59 87 50 04**

Liebe Gäste, mit eurem Wohnmobil könnt ihr auf unserem Parkplatz vor der Gaststätte parken. Wir servieren euch die Gerichte bis an die Tür. Übernachten ist jedoch nicht erlaubt!

Marion's Gaststätte im Pfofen-Haus - Hundeheim Kirkel-Limbach
 Zum Schwimmbad 30

 facebook.com/marions.gaststaette



Creativ Galerie
 Geschenke-Kunst-Deco-Design
 Gertrud Bauer

Zaubern Sie sich ein gemütliches und besinnliches Wohnambiente!

Eine wirklich außergewöhnliche und attraktive Geschenkidee nicht nur für Weihnachten!



Die etwas andere Kerze, bei welcher der Docht und das Wachs getrennt ist. Die Parafinkugel verbrennt vollständig, ohne Rußbildung. Jede Beschichtung der Schale ist ein Unikat in Handarbeit.



Produktinfos für alle Designs:
 Material: Keramik
 Maße: ca. 14,5 x 20 cm
 Lieferumfang: 1 Dreieckschale Keramik, 1 Rutsche, 1 Docht, 4 Kugeln



Zusätzlich erhältlich:
 50 Kugeln (Brenndauer 75 Stunden): **6,40 €**
 100 Kugeln (Brenndauer 150 Stunden): **10,60 €**
 Preise der Schale je nach Design: zwischen **18,90 €** und **26,50 €**

Weitere schöne Geschenkideen

z.B. Strümpfe-Handarbeiten, Taschen u. einiges mehr in der Creativ-Galerie Gertrud Bauer - Verkaufsraum Goethestraße 42a 66459 Kirkel - Geöffnet nach tel. Absprache und freitags von 14.00-18.00 Uhr

Telefon 01 70 / 56 66 973 - info@creativ-galerie.de
www.creativ-galerie.de - [Facebook.com/kerzenambiente](https://facebook.com/kerzenambiente)

Bei uns gibt es keine bösen Überraschungen!

Für die Ausbildungsberufe

**Hauswirtschafter (m/w/d),
Hotelfachmann (m/w/d) und
Koch (m/w/d) ...**



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

... gibt es ab dem
1. August 2021 bei uns:

- **Ausbildung vor Ort im
AK-Bildungszentrum
Kirkel**
- **Arbeit nach Schichtplan**
- **Keine Teildienste**
- **Gute Bezahlung nach
öffentlichem Dienst
1.036 Euro im 1. Lehrjahr**

**Bewerben
Sie sich
bis zum
22. Januar
2021!**

Arbeitskammer des Saarlandes
Bewerbungen ausschließlich elektronisch an:
bewerbung@arbeitskammer.de
Sie haben Fragen? Tel. 0681 4005-225
www.arbeitskammer.de/stellenausschreibungen